Res.
Geo. U.
419

geo. lin. 419.

R

FRIDERICUS IIII.
König in Dännemarck.

Der Staat Von Dännemarck.

Vorrede.

Nach Standes-Gebühr hochgeneigter Leser!

Die Nordischen Königreiche haben ihrer Entfehrnung wegen eine geraume Zeit eben das Unglück gehabt / welches Tacitus zu seiner Zeit an den Teutschen / obgleich seinen Feinden beklaget / daß sie zwar viele Helden-Thaten verrichtet / aber niemanden gehabt / der ihre Geschichte durch eine geschickte Feder zu ihren wohlverdienten Nachruhm / verewiget hätte / da hingegen die Griechen vor andern hierin glücklich gewesen / daß auch das Geringste Himmel hoch erhoben / und ihre Helden / die kaum den zehnten Theil desjenigen erwiesen / wodurch andere die Proben ihres Helden-Muths abgeleget / gar vergöttert worden. Alles was ausser Griechenland ware hiesse lauter Barbarey /

da man nichts von Tugend / Policey und guten Sitten wuste / doch hat die Erfahrung gewiesen / daß dorten Iuvenalis sagt /

Summos posse viros , & magna exempla daturos
- - - - crassoque sub aere nasci.

Nachfolgende wenige Blätter / dafern sie einer gütigen Durchlesung gewürdiget werden / Dännemarck von solchen ungleichen Verdacht befreyen / und den geneigten Leser / überzeugen / daß es so wohl im kalten Norden / als heissen Süden an Heldenmäßigen Monarchen / und Geschickten Unterthanen nicht fehlen / die niemahls weder an Willen noch Vermögen es ermangeln lassen / die Glorie ihres Vaterlandes und Souverainen aufs höchste zu poussiren.

Inhalt.

Caput I. Vom Könige in Dännemarck/ dessen Person/ Eltern/ Gemahlin/ Geschwister/ Kindern/ Wapen/ Ehren-Titul.
II. Von der Regierungs-Form/ Religion und Gesetzen.
III. Von den Ständen des Königreichs/ Adel- und Ritter-Orden.
IV. Von den Einkünfften des Königreichs auch Müntze.
V See- und Land-Macht.
VI. Geographische Beschreibung des Estats von Dännemarck.
VII. Von dem Interesse des Dänischen Estats.

Capitel I.

Vom Könige in Dännemarck dessen Person / Eltern / Gemahlin / Geschwistern / Kindern / Wapen / Ehren-Titul / rc.

§. I.

Jtzt regierender Monarch in Dännemarck heist Friedrich IV. von GOttes Gnaden / König in Dännemarck / Norwegen / der Wenden / und Gothen / Hertzog zu Schleßwig Holstein / Stormarn und der Ditmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst; ist gebohren den 11 Octobr. ao. 1671. ward von seinen Königl. Eltern Stand-mäßig zu allen Königl. Tugenden unter Auffsicht / erstlich des Herrn Geheimen-Raths Korvitz / nachgehends aber des Geheimen-Raths Viben sorgfältig erzogen / nach erlangten reiferen Jahren / schickten sie ihn in die Frembde umb das von Natur fähige Ingenium in welchem seit der zartesten Jugend an alle Vorzeichen eines zukünfftig grossen Monarchen hervorleuchteten in der Welt zu perfectioniren. Er durchreiste Teutschland Italien / Franckreich / die Niederlande / ward allen-

lenthalben mit grösten Respect nicht nur seiner hohen Abkunfft wegen / sondern auch der ungemeinen Wissenschafften und Tugenden halber gehalten und geehret ; nach seiner glücklichen Heimbkunfft heyrathete er Anno 1695 d. 5. Dec. ein an Gemüths- und Leibes- Schönheiten höchst vollenkommene Princeßinn Louisa Hertzogs Gustaphi Adolphi von Mecklenburg Gustraw Tochter / mit der er auch vor des Glorwürdigsten Vaters Absterben / Erben erzeuget. Anno 1699 d. 25 Aug. starb der Herr Vater Christian der V. und überliesse seinem Sohn mit der Cronen die damahls angehäuffte Regierungs-Sorgen / dann der damahlige Hertzog von Holstein Hertzog Friedrich, ohneracht er mit dem Könige von Dännemarck Schwester Kind ware / hängte sich an Schweden / heyrathete die Königl. Schwedische Princeßin / unterstund sich das Souverainitäts Recht noch weiter zu extendiren / und die abseiten Dännemarck rasirte / Horcker / Stapelholmer / und andere Schantzen wieder aufzubauen. Dahero es zwischen beyden Herren zur offenbahren Ruptur kam / anfänglich victorisirte Dännemarck / ruinirte die Schantzen eroberte Friedrich-Stadt / belagerte / bombardirte / und legte Tönningen meist in die Aschen / wie aber nicht nur Lüneburg Hanover / Schweden samt denen dazu gestossenen Holländern / welcher sich allerseits Garanteurs des Altona- und Pinnebergischen Friedens schrieben / in Königl. Holstein rückten / wurde der tapffere Friedrich ge-

nöthiget ihnen entgegen zu gehen/ und die Spitze zu bieten. Sie hätten auch seiner Tapfferkeit nichts angehabt/ wann nicht mittlerweile die Engel- und Holländische combinirte Flotte vor der Königl. Residentz Copenhagen/ arrivirt, und gar einige Bomben hinein geworffen; ob wohl nun selbige wenig oder nichts effectuiret/ auch die Königl. Frau Mutter/ und anwesende Ministri zur behertzten Gegenwehr alle ersinnliche Anstalt machten/ so kam dennoch der König von Schweden dazu/ und that mit einer starcken Armeé eine unvermuthete Descente auf Seeland/ ruinirte etwas weniges den Königl. Thier-Garten/ 2c. durch so viele auf einmahl anfallende Feinde wurde Dännemarck (dazumahl der aus Sachsen erwartente Succurs durch das Braunschweigische nicht durchdringen können endlich genöthiget/ sich mit Holstein in Friedens-Tractaten einzulassen/ die dann auch zu Traventhal glücklich geschlossen/ und alles im vorigen Stande zu lassen beliebet wurde. Nach selbiger Zeit hat König Friedrich in Ruhe seiner Unterthanen bestes besorget/ und ohngeachtet Hertzog Friedrich in dem Schwedischen Treffen gegen Pohlen bey Pizkow geblieben/ dennoch gegen dessen unmündigen hinterlassenen Sohn Hertzog Carl Friedrich/ (so jetzund mit der verwittibten Frau Mutter in Schweden lebet) und dessen Vatern Brudern Hertzog Christian als Administratoren des Hertzogthums Holstein nicht das geringste attentirt, sondern ihm äusserst

ange-

angelegen seyn lassen / erstlich bey Maintenirung der neutralität die Commercie zur Avantage seiner Unterthanen zu befördern / seine auf den Beinen habende Trouppen in Exercice, und die Gloire der Dänischen bravoure bey vigueur zu mainteniren / zu welchem Ende dann Ihro Königliche Majestät Dero sieghaffte Trouppen in Ungarn / Italien / an Ober- und Unter-Rhein / in Braband / auch zu Bedeckung des Sachsenlandes zu Dero unsterblichen Nachruhm employret. Ubrigens setzen sich Ihro Majestät durch Aufrichtung und Regulirung einer neuen Lande Milice in eine solche Positur, daß sie nur ohne denen in der Fremde stehenden Trouppen ihre eigne Länder schützen / sondern auch deren Alliirten auf erfordenden Fall unter die Armen greiffen können. Von Person sind Ihre Majestät mittelmäßiger Statur doch mehr kurtz / als lange / schön und weiß von Angesicht / von Gemüth verständig / gelehrt / gerecht / in allen Wissenschafften erfahren / vieler Sprachen kundig / Friedliebend / enfin ein Monarch unter dessen Regierung Dännemarck alles Glück zu hoffen hat.

§. 2. Sein Herr Vater war der weiland Aller-Durlauchtigste König Christian der V. gebohren den 11 April. anno 1646 zu Flensburg; Er war der erste unter den Königen in langer Zeit / der ihm als einem Erb-König und Souverainen selbst die Cron aufgesetzt / er brachte zu Dännemarck die Grafschafften Oldenburg / und Delmenhorst / Signalilisirte seine Tapfferkeit wider die Schweden

damahlige Reichs-Feinde zu Lande und zu Wasser in verschiednen Haupt-Treffen / und Belagerungen / wovon das eroberte Wismar/ Landscron / Elsenburg / Christian-Stadt Zeugniß geben können / wie wohl ihm das Glück besser zu Wasser als zu Lande / woselbst es dieses Helden Tapfferkeit nicht allemahl seinem Wunsche nach secundiret hat; Er hinterliesse von seiner Gemahlin Charlotta Amalia einer Tochter Land-Grafs Wilhelms von Hessen / gebohren Anno 1650. d. 17. April. verheyrathet 1667. d. 15 Junii noch lebend / die im folgenden §. Specificirte Kinden.

§. 3. Dieser beyden ersten Printz so im Leben blieb/ ist jetz-regierender König Friedrch.

Der andere Printz Christian gebohren Anno 1675 d. 15 Mart. ein Herr von grosser Hoffnung/ starb auf seiner Reise nach Italien zu Ulm Anno 1695 d. 11 Sept. und zu Rotschild begraben.

Sophia Hedwig, gebohren Anno 1677. d. 18 Januar. eine Princeßin von ungemeinen Tugenden / und seltener Schönheit.

Carolus Stadthalter in Norwegen geb. anno 1680 d. 25 Oct.

Wilhelmus geb. anno 1687 d. 21 Febr.

§. 4. Ausser diesen Ehlichen Kinder hinterliesse König Christian von einer geliebten Dame Sophia Amalia Mothen, die er aber hernacher zur Gräfin von Samsœ gemacht zwey Söhne als Christian von Guldenlöw gebohren ao. 1671 war in Frantzösischen Diensten Obrister/

Signa-

Signalisirte sich als General der Dännischen Trouppen unter Printz Eugenio.

Heyrathet erstlich Charlotta Amalia geb. anno 1682 d. 15 Novembr. Graf Ulrich Friedrich von Guldenlöw Tochter.

Nachgehends des Barons Jens Juelen Wittwe d. 26 Maj. 1701 starb d. 14 Julii anno 1703. zu Odensee an Kindes-Blattern und wurde von dar nach Copenhagen gebracht.

Ulrich Christian von Guldenlöw hat sich auf die marine von Jugend auf appliciret, und ist vorjetzo Groß-Admiral von Dännemarck geb. Anno 1678.

Die drey Töchter deren eine bereits verheyrathet/ die andern aber an die vornehmsten Herren des Reichs versprochen waren/ starben alle vor dem Könige ihrem Vater.

§. 5. Königs Christiani Bruder und folglich Königs Friedrichs Vater-Bruder ist Printz Georg von Dännemarck/ Hertzog von Cumberland gebohren anno 1683 die damahlige Princeßin jetzt Königin von Groß-Britannien Anna Stuart Königs Jacobi, und Annæ Hyden Tochter heyrathet/ und noch mit ihr lebet.

Die Schwestern sind:

1. Anna Sophia gebohren ao. 1647 d. 1. Sept. verheyrathet d. 9. Octobr. ann. 1666. an Johann Georg den III. Chur-Fürsten zu Sachsen/ und Mutter des Pohlnischen Königs und Chur-Fürstens zu Sachsen Friderici Augusti.

2. Fri-

2. Friderica Amalia geb. anno 1648/ verheyrathet an Hertzog Christian Albrecht von Holstein/ lebt jetzt als dessen Wittwe zu Kiel.

3. Wilhelmina Ernestina geb. Anno 1650 d. 20 Junii wurde an Chur-Fürst Carl von der Pfaltz vermählet/und lebt nach dessen Absterben seit anno 1685 und denen darauf erfolgten Frantzösischen Troublen, bey ihrer Frau Schwester der verwittibten Chur-Fürstin von Sachsen zu Leuchtenberg.

4. Ulrica Eleonora geb. A. 1656. d. 11. Sept. ward A. 1680. d. 6. Maj. an König Carol XI. von Schweden vermählet/ zeuget mit ihm jetzt-regierenden König in Schweden Carolum XII. und zwey Princeßinnen Hedwig Sophia geb. 1681 verheyrathet an Hertzog Friedrich von Holstein 1698 und ist seit anno 1702. dessen Wittwe/ und Ulrica Eleonora geb. ann. 1688 diese wegen ihrer Tugend und Frömmigkeit von Feind und Freunden geliebte/ von niemand genung gelobte Königin starb anno 1693 d. 26 Jul.

§. 6. Christiani V. natürlicher Bruder war Graf Ulrich Friedrich von Guldenlöw geb. 1638 dieser erzeugte mit seiner Gemahlin Antonetta Augusta des Grafen von Oldenburg Tochter Ulricam Eleonoram des Grafen von Ahlefeld Gemahlin/ und Christinam Augustam.

§. 7. Die regierende Königin Louisa ist eine nicht minder schöne als tugendhaffte Königin geb. 1667. verheyrathet ann. 1695 ihr Herr Vater war

Hertzog

Hertzog Gustaph Adolph von Mecklenburg Gustrow gest. 1695. die Mutter ist die noch lebende Fr. Magdalena Sybilla gebohrne Hertzogin zu Holstein Gottorff.

Der Königin eintziger Bruder war Printz Carl, der Mariam Emiliam, ihrer Königl. Maj. von Preussen Schwester / nunmehr regierende Hertzogin von Zeitz / ehlichte / doch vor dem Herrn Vater ao. 1685 ohne Leibes-Erben mit Tode abging.

Die Schwestern sind:

Sophia gebohren 1662 Hertzogs Christian Ulrichs von Würtenberg zu Bernstadt Gemahlin / verheyrathet 1701.

Christiana, geb. anno 1663 / verheyrathet 1682 an Graf Ludwich Christian von Stolberg.

Hedwig Eleonora, geb. 1666. verm. 1686. an Hertzog Augustum zu Sachsen-Zörbig.

Elisabeth geb. 1668 / Eh-Gemahlin Hertzog Henrichs von Sachsen Spremberg seit Anno 1692.

Augusta gebohren anno 1674 annoch unverheyrahtet.

§. 8. Mit dieser Gemahlin hat König Friedrich Kinder erzeuget davon noch am Leben:

Christian, Cron-Printz gebohren den 30. Nov. anno 1699.

§. 9. Das Wapen von Dännemarck ist folgendes:

Der Schild ist durch das weise Dänische oder

Dan-

Dannebrogs Creutz ins geviердt getheilet. Im ersten Fach siehet man drey rothe Leoparden im güldnen Felde mit rothen Hertzen besäet/und diß bedeutet eigendlich Dännemarck / wovon die drey Leoparten / die drey Haupt-Ströme/ als den Sund/ den grossen und kleinen Belt anzeigen sollen.

Im andern Fach findet man 1. gekrönten güldenen Löwen mit einer gekrimmeten silbern Helparte oder Streit-Axte im rothen Felde / welches Norwegen angehet/ und die vormahls von denen Normänner verübte grosse Thaten errinnern soll.

3. Die drey güldne Cronen im blauen Felde/ziehen auf die vormahlige Vereinigung. Der blaue Löw im güldnen Felde mit 9. güldnen Hertzen zeigt Jütland an.

4. Der Drache im rothen Felde/ bedeutet Gotland.

5. Die beyde blaue Löwen auf Gold das Hertzogthum Schleßwig.

6. Das silberne Nesselblatt mit den Nägeln auf roth/ Holstein.

7. Der silberne Schwan im rothen Felde mit der güldnen Crone um den Halß/Stormarn.

8. Der silbern geharnischte Reuter im rothen Felde mit dem Schwerde / die Grafschafft Oldenburg / so nach des letzten Grafen Anton Günters Absterben an Dännemarck kommen. Das güldne Creutz im blauen Feld / die Grafschafft Delmenhorst.

Doch ist dieses Wapen offt verändert worden/ dann

dan einige führen noch darhin/ das Lamm Christi mit dem siegenden Creutz weiß auff roth wegen der Insul Bornholm. Auch haben einige einen Adler darein geführet wegen der Insul Oesel/ so vor diesem nebst Liefland zu Dännemarck gehört hat. Umb den Wapen-Schild hängt das Ordens Zeichen vom Elephanten.

Darüber steht eine Königl. Crone.

Die Schildhalter sind 2. wilde Männer mit grünen Träntzen auf dem Haupt und um den mittel Leib gezieret.

Capitel II.

Von der Regierungs-Form in Dännemarck/ Religion und Gesetzen.

§. 1.

ANfanglich vor Uhralten Zeiten/ ist dieser Estat wie alle andere in der Welt von Souverainen Erb-Königen regiret worden/ ist auch niemahls glücklicher und florisanter als zur selbigen Zeit gewesen/ dan vor diesem ehe man den Königen die Hände gleichsam gebunden/ hatten die Dänischen Monarchen den gantzen Strich langst der Ost-See / Holstein/ Mecklenburg / Rügen / Pommern/ Liefland/ Curland/ wo sie die besten Städte gebauet/ die Christliche Religion erst ein-

geführet/ Bischoffthümer gestifftet/ Gotland/ Oesel/ Engelland und noch mehr. Diese freye Macht nam endlich allgemählig ab/ nachdem der Adel mit der Zeit mächtiger ward/ den Bürger und Bauerstand von der Regierung und allen Ehren Ambtern ausschloß und ihnen die Freyheit nam denen neuerwehlten Königen bey der Wahl immer härter- und härtere Capitulationes (Haus-Festunge) Pacta conventa anzumuthen. Diese wurden von Zeiten Christiani I. biß ad tempora Christiani III allemahl geschärffet/ welches leicht geschehen konte/ in Ansehung die Candidati der Kron lieber alles was in der Welt müglich eingehen/ als durch eine unzeitige opiniatrete sich derselben verlustig machen wollen/ in vernünfftiger Hoffnung/ es würden die folgende Zeiten bey besserer Gelegenheit auch diesem übel abhelffen/ wie der Ausgang auch glücklich erwiesen; Als vorbesagter fromme Christian 3. zur Regierung kam und es vor unbillich hielte denen Senatoren icht was abzuschlagen/ geriethe Dännemarck vollends in solchen Stand/ darin Polen sich befindet. Der Leser wird mir nicht verübeln/ dieses etwas weitläufftiger vorzustellen/ weil er daraus die wahre Ursache aller Unglücks-Fälle/ so damahls Dännemarck betroffen/ uñ ietziger Zeit Pohlen fast zu Grunde richten Sonnen klar ersehen wird. König Christian 3. sahe als ein von Natur gar kluger Herr nur allzuwohl/ daß der Senatoren hartes begehren ihm und dem gantzen Estat præjudicirlich fiele; doch riethe ihm ausser der naturellen bonte auch politische Klugheit zu al-

ler

ler Einwilligung aus dieser Ursache Seines Herrn Vatern Bruder Sohn König Christiern war des Dänischen Throns depossedirt, jure an injuria stehet denen zu verantworten/ die an solchen Consiliis theil genommen. Dieser lebte noch/ und war der Neid/ welcher den glücklichen auff dem Fuß nachtrit bey vielen erloschen/ hingegen begunte Mitleiden bey vielen auffzuwachen/ die nicht ohne erbarmen gedencken konten/ daß ein so mächtiger Beherscher dreyer Königreiche in einem schmählichen einsahmen Kercker so viele Jahr lang stecken solte. Muste also Christianus III. besorgen/ daß da er ihnen das geringste versagen würde/ sie als dann leichtlich auf andre Gedancken kommen/ und Christianum II. wider hervorsuchen dürfften. Wie dan dieses nicht das erstemahl gewest seyn würde/ da die abwechselnde fortun diese Comœdie gespielet/ und einen wohl bereits zum todte verdamten aus dem Kercker auff den Königl. Thron erhoben. Christian willigte alles/ die Senatores bekamen alle zur Cron gehörige Aembter wie ein Lehn/ zwar mit dem Beding/ daß sie aufferfodernden Nothfall/ da das Reich angegriffen werden solte mit einer grossen Mannschafft dem Vaterland einen Ritterdienst thun solten/ allein wie schlecht ward dem Vaterland damit gedienet/ dann weil der Herrn Senatoren und Lehns-Leute interesse dabey litte/ wann sie zu Felde gehen musten/ und dann der König ohne ihr Vorwissen und Einwilligung keinen Krieg anfangen konte (wie in Pohlen) liessen sie dem Estat allen Abbruch thun/ und ver-

säumbten ihres Privat-Nutzens halber das allgemeinen beste. Kam es ja/ daß man ins Feld muste/ so waren die Trouppen nicht reglirt/ die Führer theils des Kriegs unerfahren/ und der guten Tage gewohnt/ keiner wolte dem andern pariren/ weil sie alle gleiches Standes (dann man in Dennemarck der Zeit von Graffen/ Baronen/ dergleichen nichts wuste) alle über einen Scheffel gemessen/ und sich gleich gut düncken liessen. Die Justitz war nicht besser bestelt so lange sie in ihren Händen war/ Bürger und Bauer hatte kein Recht zu hoffen/ weil der Edelmann sie als Sclaven tractirte/ die nichts eignes hätten/ also vergieng dem Bauren die Lust das Feld mit seinem Schweiß anzubauen/ dessen Früchte der Edelmann verzehren solte. Dem Bürger gieng es nicht besser/ weil er sahe/ daß er durch all sein Bemühen/ handeln/ studiren zu nichts rechtes würde gelangen können/ beyden entfiel endlich auch der Muth zum Kriege/ weil man sie gleichsam Wehrloß machte/ da man ihnen nicht einmahl erlaubte auff ihren eignen Grund und Boden ein Hasen/ oder einen Vogel zu fällen/ hinc illæ insecutæ lacrimæ. König Friderich II. hatte so viel mit denen Schweden und ungehorsamen Dithmarschern zu thun/ daß er es nicht zu ändern vermogte. Seinem Sohn dem grossen Christian dem IV. fehlte es weder an Verstand/ noch Muthe/ sondern bloß am Glücke/ und war die Künheit der Zeit bey einigen dermassen angewachsen/ daß sie sich auch nicht entblödet in præsenz ihres Königs auff gut

Polnisch

Polnisch auff den Degen zu klopffen. Dem frommen und gelehrten Fridrich den dritten bahnte endlich sein vermeintliches Unglück den Weg zu demjenigen was seinen Vorfahren unmöglich gewesen. Er war bey bestgenommenen Mesuren höchst unglücklich/ muste an Schweden/ Schonen Halland und Bleckingen abtreten/ in Holstein war nichts ausser das treue Rensburg/ und feste Glücks-Stadt übrig/ Er selbst in seiner Residentz belagert/ bestürmt und theils den Seinigen der Muth dermassen entfallen/ daß sie ihm auch riethen sich mit der Gemahlin und Kindern zu embarquiren/ und nach Norwegen/ oder sonst wohin zu reteriren/ denen aber der beständige Friedrich großmüthigst In hoc nido meo moriar antwortete/ sich auff GOttes Beystand/ seine gerechte Sache/ seiner Bürger/ und Soldaten tapffere Treue verlassend/ den fatalem Sturm erwartete/ der am 11. Febr. das vom Feinde formirte Concept völlig verrückte/ und bald darauff den Frieden befoderte. Nachdem selbiger geschlossen foderte der König die Reichs-Stände/ als den Adel/ Geistlichkeit/ und Gemeine nach Copenhagen/ um alle noch Ubrige unrichtigkeiten abzuthun/ in Specie aber umb Mittel auszufinden/ wie die Armee/ so wegen des rückständigen Solds ungedultig zu werden/ und sich selbst bezahlt zu machen begunte/ am besten zu befriedigen. Der Adel stellte sich contra Regulas Politicas in die Vestung ein/ wolte aber von keinen æquis portionibus etwas wissen/ sondern nur ein beliebiges

gleichsam par generosite zu soulagirung der übrigen Stände beytragen / worüber es zu so hefftigen Wort gezäncke kam / daß ein Reichs-Rath den Stadts Præsidenten Nanson der im Nahmen der Gemeine das Wort führte/ mit harten Worten anfuhr: Die Gemeine / welche nichts als Sclaven waren / verstånden nicht und wollen auch nicht des Adels Privilegia verstehen. Diß war die Sterb-Glocke / so die unmäßige Freyheit des Dänischen Adels zu Grabe leutete: Gar zu sehr mißbrauchte Gedult / wird endlich eine rasende Ungedult wie der süsseste Wein zum schärffsten Eßig. Die zu vor hart bedrängte Gemeinde vereinigten sich mit der ebenfals übel vergnügten Geistlichkeit/ deren Anführer der Bischoff Schwan war/ zu ihnen geselte sich in Staats affairen durch und durch ausgeübte Staats-Minister Hannibal Seestedt der als eine Hoff-Creatur ihnen leicht beybrachte/ was dorten Tacitus von seinem Rom sagt/ non aliud discordantis Patriæ esse remedium, quam si ab uno regeretur. Der Schluß ward gemacht/ König Friderico III. und seinen Nachkommen Weib und Mänlichen Geschlechts die Souverainität Erblich auf ewig den 20. Octobr. 1660. auffgetragen/ worin der Adel wider Willen willigen/ und mit huldigen muste. So fiel der grosse Bau/ woran so viele kluge Köpffe so viel hundert Jahr gearbeitet/ auff einmahl übern hauffen/ so bald man ihm den Eckstein / fundamentum omnium Rerum Publicarum Concordiam Civium entruckte. Der Adel

fing

fing hinwieder zwar allerhand Intriquen an/ die aber schlecht ablieffen/ und mit ihrem anstiffter Corfitz Ulefeld ein schlechtes Ende nahmen. Weil theils derselben nun gar zusehr gehäßig/theils auch nicht iedem zu wissen Diensam/ gehet man sie mit Stillschweigen vorüber.

§. 2. Seit der Zeit ist der König von Dennemarck ein absoluter Souverainer Erb-Herr seiner Königreiche/ so absolut wie keiner in Europa/ dann obgleich Franckreich von den blinden Gehorsam/ und dependance seiner Unterthanen viel Wesens macht/ so ist er dennoch an die Leges Salicas gebunden/ und kan sein Königreich seinen Töchtern nicht Erblich hinterlassen; Ob wohl er auch denen Parlamenten viel von ihren vorigen Rechten benommen/ so muß er dennoch viele Edicta verificiren lassen/ da sie sonst gültig seyn sollen. In geistlichen Sachen hat der Frantzösische König vermöge des Concordats mehr Freyheit als einig anderer Römisch Catholischer/dennoch muß er den Pabst vor das Ober-Haupt der Kirchen erkennen. Dennemarck ist hingegen so wohl in geistlichen als weltlichen seiner Länder höchstes Oberhaupt/ (Holstein und Oldenburg ausgenommen/ welche es vom Reich zu Lehn trägt) welches keinen über sich als GOtt und das Schwerd erkennet. Er hat allein Macht Krieg und Frieden nach seinem Bedüncken zubeschliessen/ Gesetze zugeben/ und abzuschaffen/ das Recht zu Adlen/ pardonniren/ zu Müntzen/Steuren und Gaben anzulegen/ Bedienten ein und abzusetzen/ kurtz zu sagen alle

Vor-Rechte einer vollenkommenen unbeschränckten Souverainität/ wie solches aus dem §. 1. Cap. 1. Lib. 1. des neuen Dänischen Lowbuchs mit mehrern zu ersehen/ als worin das Dänischen Estats Lex Regia vollenkommentlich exprimiret/ dann auch allen Bestallungen/ und darauff gegebenen Eidlichen Reversalien inseriret wird.

§. 3. Diesemnach ist der König das Haupt aller Conseils, als deren membra bloß von ihm bestellet/ und seine Bediente sind/ da sie vorhin vor der grossen Reformation ihre gewisse Cron-Bedienten auff die Art/ wie noch die Polen/ hatten/ dann da war der Reichs-Feld-Herr/ welchen sie Rigs-Mars hiessen/ der Reichs-Hoffmeister/ so die gröste Charge im gantzen Königreich war/ nunmehro aber sind alle solche Ehren-Stellen/ eingegangen und findet man keine Reichs-Rähte mehr sondern an deren statt Geheimbde Rähte/ weil aber Königl. Majest. unmöglich fallen würde/ alle Sachen selbsten abzuthun/ so haben Selbige gewisse Collegia angeordnet. Unter denen ist das vornehmste

1. Das Geheimbde Raths-*Collegium*, worin alle Estats Affaires auch andere von einiger Wichtigkeit deliberirt/ und resolvirt werden. Aus diesem fliessen alle Königl. Gnaden und Bestallungen. Es wird diß Conseil gemeinlich allemahl nach Ankunfft der Post gehalten/ in præsence des Königs von dem Ober- oder Staats-Secretario nachdem es in sein appartement laufft/ die eingekommene Brieffe und Memoria-

lien vorgetragen/ von dem König/ und denen Geheimbten Räthen resolviret und ferner zur expedirung in der Cantzeley/ wohin sie ihrer Natur nach gehören übergeben werden. Es bestehet diß Geheimbde Raths-Collegium gemeiniglich aus wenig Persohnen von sonderbahren Erfahrung/ zu denen der König ein sonderbahres vertrauen hat. Ausser diesen würcklichen Geheimbden Rähten sind noch vielmehr andere die von wegen geleisteter grossen Dienste von ihrer Königlichen Majestät mit diesem hohen Ehren-Titul begnadiget worden.

2. Das *Estats-Collegium* bestehet aus denen Estats-Räthen/ so aber keine ordentliche Zusammenkunfft halten/ sondern meistentheils solche Personen sind/ die von dem König in Verschickungen/ oder anderen wichtigen Staats Angelegenheiten gebrauchet worden.

3. Das *Justitz Collegium* wird eigentlich formirt von denen würcklichen Assessoribus des höchsten Gerichts in Dännemarck/ doch führen selbigen Titul so wohl in Dännemarck als Norwegen und Holstein/ auch andere Persohnen/ so nicht in selbigem Gerichte Session haben.

2. Das Cantzley *Collegium* ist auch mehr ein Titular als würckliches Collegium so gewisse Affairen unter handen haben solte.

5. Das *Consistorial-Collegium* bestehet aus denen dazu bestelten Consistorialibus, und entscheidet matrimonial und andere Sachen.

6. Das Kriegs-*Collegium* besorget die militair

tair Affaires wird von den Feld-Marschall Lieut. dirigiret / von den Kriegs-Räthen besetzt / und dessen Entschlüsse in der Kriegs-Cantzeley expediret.

7. Das *Admiralitäts-Collegium*, worin der Admiral præsidiret / hat mit der Marine, Ausrüstung und Unterhaltung der Flotte / und alles dasjenige was dazu gehöret zu thun / kommt gemeiniglich auff dem Holm zusammen.

8. Das Cammer-*Collegium* hat mit den Königlichen Einkünfften zu schaffen / nimt die Rechnung von allen Bedienten auff / so Königl. Gelder einzunehmen haben / das Haupt davon ist der Cammer-Præsident deme die übrigen Cammer-Räthe / und Assessores zur deliberirung / zu expedirung der Cammer Secretarius uñ Rent-Schreiber zugeordnet werden.

9. Das *Commerce Collegium*, so zu befoderung der Commercien, und Negotien von König Christ. V. glorwürdigsten Andenckens nützlich angeordnet / und grossen theils auserfahrnen Kauff- und Handels-Leuten bestehet.

Dieß sind die vornehmsten in der Königl. Residentz befindliche Collegia unter deren ressort alle andere auswärtige gehören. Zu deren Regierung absonderliche Collegia angestellet / die dennoch alle mit einander von dem Geheimbten Rath dependiren.

Also ist in Norwegen eine einige Regierung / deren Haupt der Stadthalter zu Christiania residirt.

In

In Holstein zu Glück-Stadt / die Schleswig Holsteinische Regierung / welche in diesen beyden Fürstenthümern das Recht ertheilt auff gewisse Maße / wie unten wird gesagt werden / und auch ihrem Stadthalter zum Ober-Haupte hat.

In Oldenburg und Delmenhorst eine gleichmäßige Regierung nebst dem Gouverneur.

§. 4. Von Kön. Bedienten sind die fürnehmsten.

Der Groß-Cantzler.
Der Groß. Admiral.
Der Feldmarschall Lieutenant.
Der Stadthalter oder Vice-Roy in Norwegen
Der Stadthalter in Holstein.
Der Gouverneur in Oldenbnrg.
Der Ober-Jägermeister.
Die Stiffts-Ambtleute.
Die Ambt-Leute.
Der Ober Ceremonien-Meister. rc.

§. 5. Die Justitz wird nach denen Gesetzen doch in verschiednen Provintzen auff eine andere Art administrirt. In dem eigentlich so genandten Dannemarck hatten sie von Zeiten Waldemari I. umbs des 12. Seculi das so genandte Lowbog/ oder Gesetz-Buch/ welches in dem Recht der Natur und Billigkeit gegründete Gesetz ohne reflexion auff das Jus-Civile oder Canonicum von ihnen allein in Entscheidung ihrer Streitigkeiten beobachtet wurde. Weil aber von denen nachfolgenden Königen unzählig viele General und Special-Verordnungen hinzu kamen/ wurde dieses Recht nur

nicht

nicht gar weitläufftig/ sondern auch confus. Dahero der glorwürdigste König Christian durch sein Symbolum Pietate & Justitia bewogen wurde diesem Unheil abzuhelffen/ und mit zuziehung verständiger Rechts-Erfahrnen ein gantz neues Corpus Juris Danici (den Danske nye Low) zu verfertigen/ und einführen zu lassen. Nach diesem Corpore Juris so nunmehro auch in Lateinischer Sprache von Herrn Prof. Weckhorst übersetzt herausgekommen/ wird anietzo geurtheilet. Der Process ist folgender. Die erste Instantz ist bey dem Herridsting/ wo der Herritz-Voigd/ oder Hardes-Voigt nebst seinen Sandleuten/ und Stocknefinnigen das Recht ausspricht; diß zu verstehen/ erinnere man sich/ daß das gantze Königreich in Aembter die Ambter aber in Harden vertheilt. Harde hat wie einige wollen/ mit den Tattarischen Horden/ noch warscheinlicher aber mit dem Englischen Hundred ziemliche Affinität; Dann gleichwie diese Nordische Völcker/ so aus Asien hereingedrungen/ wie klärlich genug zu erweisen allemahl in Kriegen begriffen gewesen/ so haben sie sich in gewisse Compagnien oder hundert vertheilet/ auch solche Eintheilung bey Friedens-Zeiten/ die bey ihnen selten lange gewähret/ ungeendert beybehalten: über solche hundert/ Harde war der Hardes-Voigt Hauptmann/ wie auch noch ietziger Zeit bey dem Ausschuß der Hardes-Voigt solche Stelle bekleidet. mais cela en passant; Von dem Urtheil des Hardes-Voigts appellirt derjenige der sich dadurch widerrechtlich

gravirt zu seyn vermeint/ an das Land-Gericht/ zu welchem in jedweder Provintz gewisse **Lands-Dommer**/ oder **Lands-Richter** bestimmet seyn/ als in Jüdland 2. in Fünen 1. in Seeland 1. In Städten ist die erste Instantz beym Bey-Fogd Stadts-Voigd von dannen gehet die Appellation ebenfalls an die Lands-Dommer. An denen Orten/ wo Edelleute/ Baronen/ und Graffen ihr eigen Gericht haben/ wird es Birck genanndt/ und der Richter Birck-Fogden/ von denen gehet ebenfals die Appellation an die Lands-Dommer. Da aber einer auch bey dieser Instantz nicht acquiesciren will/ stehet ihm endlich frey am höchsten Gericht/ (höyeste Ret) seine Rechtfertigung zu suchen. Diß höchste Gericht wird jährlich einmahl gehalten/ und ist der König mit denen bestellten Assessoribus zu gegen/ und also Dännemarck in Puncto der Justitz vor vielen andern Ländern der Welt höchst-glücklich. Dann erstlich hat niemand daselbst nöthig mit so grossen Unkosten/ uñ Arbeit das Jus Justinianeum. (Wovon man ohnedem ihm so viel obsoleta & antiquata von denen die anders nicht gelernet in spem futuræ oblivionismus vorpredigen lassen) zu erlernen/ weil ein jeder auch der schlechste Bauer sein jus patrium in seiner Mutter-Sprache lesen/ und verstehen kan. Welches die höchste Billigkeit dann was ist unbillicher/ als daß man einen verbinden will/ und das bey schweren Straffen Verlust seiner Güter/ durch eine Chimerische Subtilität und pointelle,

wo

wovon die billiche Gerechtigkeit niemahls was gewust/ sich denen Gesetzen conformiren / welche er nicht gewust / noch wissen können. Invincibilis ignorantia excusirt in der schärffsten morale, doch muß sie vieler Orten wegen eines privat-Interesse Haar lassen/ denn wenn ein einfältiger Bauer / oder Bürger seine Sache selbst vertragen könte/ wovon würden dann so viele halbgelehrte Advocati und diejenigen so sie zustutzen leben können? Zum andern hat der Unterthan den Trost/ daß er nicht erst durch langen Procesſ ausgemergelt wird/ dessen Ende vielleicht seine Kindes-Kinder erst erleben werden. Dann in diesem Lande es mag der Procesſ so wichtig seyn wie er immer will/ so muß er innerhalb Jahres-Frist seine Endschafft erreichen. Drittens wiederfähret ihm auch das Glück/ daß er von seinem gekrönten Oberhaupte und denen vornehmsten des Reichs selbsten gehört wird/ vor dem sich so wohl die Richter erster Instantz als auch die gegenparthey selbsten scheuen muß/ etwas falsches vorzubringen. Vierdtens dienet zu ertheilung ohngekränckter Justitz nicht wenig/daß in Appellations-Sachen nicht nur die Partheyen/ sondern auch die Richter erster Instantz mit vorgeladen/ jene zwar um ihre gravamina zu deduciren / diese aber um ihre Sententz zu justificiren; da denn in casum succumbantiæ, wann die Urtheil erster Instantz nemlich reformirt/ sie nebst ihren Gütern (Bolslott) auch ihrer Ehre verlieren / und von dem Könige bonis & famæ restituiret zu werden suchen müssen.

Im

Im Souverainen Hertzogthum Schleswig welches ebenmäßig in Ambter und Harden vertheilet/ wird nicht nach dem neuen sondern nach dem alten Lowbuch/ und der Schleswig Holsteinischen Land-Gerichts-Ordnung gesprochen/ und ist die letzte Instantz bey dem Ober-Amt-Gericht/ was aber den Adel anbelangt/ so gehört derselbe so wohl als der Holsteinische an das von Königl. und Fürstl. Räthen zugleich besetzte allgemeine Land-Gericht/ doch mit dem Unterschied/ daß die Schleswigsche daselbst ihr ausgehendes Recht finden/ die Holsteiner aber in gewissen wenigen Casibus entweder nach Wetzlar an die Cammer/ oder an den Reichs-Hoff-Raht zu Wien/ doch muß der Process schrifftlich geführet/ nicht das geringste mündlich abgehandelt/ die Summa appellabel über 500. Gold-Gülden/ auch nicht contra Instrumentum guarantigiatum, aut paratam executionem habent seyn/ sonst findet das Remedium appellations keine statt.

Im Hertzogthum Holstein gilt weder das alte noch neue Lowbuch/ sondern sind allerhand Rechte in Observantz/ als das alte Sächsische/ das Lübische/ die Jura Statutaria vieler Städte/ und sehr viel leges non Scriptæ oder consuetudines, welche sehr weitläufftig. Formam processus gibt die vorerwehnte Land-Gerichts-Ordnung gleichwie in der Graffschafft Schaumburg/ oder Pinneberg/ die Schaumburgische Hoff-Gerichts-Ordnung.

Im Oldenburgischen/ als einer teutschen Provintz

vintz wird nach den Käyserlichen Rechten wie übriger Orten in Teutschland verfahren.

In Norwegen haben sie auch ihr eigen Uhraltes Recht (Hirschgra) welches aber vom König Christian V. in vielen Stücken geändert/ und ein gantz neues Corpus Juris Norwegici eingeführet worden. Die letzte Instantz ist vor dem Copenhagischen Gericht.

§. 6. Gleichwie nun der glorwürdigste König Christian V. ihm die Verbesserung der Justitz rühmlichst angelegen seyn lassen/ so hat er sich auch nicht minder durch Einführung einer guten Polizey verdient gemacht. Als da ist zu Verhütung übermäßiger Pracht an Kleidern uñ anderer Uppigkeit ein gewisser Polizey-Meister bestelt/ der immediate vom König dependirt/ und ohne Ansehen der Person/ und weitläufftigen Process nach der vorgeschriebnen Polizey-Ordnung verfähret. Ebenmäßig sind die Wege abgemessen/ alle Meilen gleich groß gemacht/ einerley Maaß/ und Gewicht eingeführt/ und damit niemand sich der Unbilligkeit in den Anlagen (welche meist nach den Gütern/ oder liegenden Gründen angeschlagen werden) beschweren könne/ das Land im gantzen Dännemarck durch erfahrne und beschworne Ingenieuren/ und Land-Messer/ so wohl der Größe als der Qualität nach an Wiesen/ Weiden/ Kornland/ und Höltzungen abgemessen worden.

§. 7. Wir gerathen auff die Religion diese war zu alten Zeiten wie im gantzen Norden/ also auch in Dännemarck die Heydnische da sie dann

sonderlich den Odin (Mars oder Kriegs-Gott) Thorin (Jupiter) woden (Mercurium) Frugga (die Venus) Abgöttisch verehret. Die Christliche Religion ist ziemlich spät eingeführet/ und zwar um die Zeiten Königs Haraldi. Ihr vornehmster Apostel/ oder Bekehrer ist der Bischoff Poppo gewesen/ der ohnweit der Fürstl. Residentz-Stadt in einem Waldgen/ so noch heute zu Tage nach ihm Popholt genandt wird/ gelehret/ und diejenigen/ so den Christlichen Glauben annehmen wollen/ in dem dadurch fliessenden Bach/ so deswegen der hellige Beck geheissen wird/ getauffet. Mit denen Schleswigern/ die wegen der Nachbarschafft mit Holstein so wilde nicht mehr waren/ ward er ehender fertig/ allein mit denen übrigen/ so auff ihren Gottesdienst eifriger verpichtet waren/ satzte es mehr Mühe/ dann obgleich einige Könige sich bequemten/ war doch der gemeine Mann sehr Halsstarrig/ und kam es manchesmahl zum Tumult/ und Auffruhr/ wie unter andern auf einer Reichs-Versamlung/ da Poppo genöthiget worden zum Beweißthum/ das seine Lehre die Wahre wäre/ ein paar glühender Eisern Handschuh anzuziehen (nach damahliger Zeiten-Brauch/ die viel von Feuer- und Wasser-Probē hielten/ wovor sich aber bey jetzigen Läufften mehr als einer sonst hitziger Lehrer bedancken würde.) Wie nun der Bischoff die Hände unverletzt wieder heraus zoge/ erlosche der Götzen-Eifer/ und ward die Christliche Lehre/ wie sie damahls in der Römischen Kirchen gangbahr ware/ eingeführet.

Zu zeiten Christiani II. da Luther seine Reformation anfing/ begunte selbige auch in Dennemarck Beyfall zukriegen / noch mehr aber unter Regierung Friderici II. allein Christianus III. brachte es gantz völlig zum Stande / schaffte das Pabstthum gantz ab/ und führte so genandte Lutherische Religion aller Orten ein/ so wie sie in Sachsen gelehret wird; nur daß sie die Formulam Concordiæ nicht mit unter die Libros Symbolicos rechnen. Die geistlichen Einkünffte wurden aber so schlecht weg nicht eingezogen / sondern meistentheils auff Schulen/ & alias pias causas verwandt. Seit der Zeit ist die Lutherische Religion allein Dominans verblieben / doch haben die Reformirte / in ansehen die Königl. Fr. Mutter selbiger Religion zugethan/ in Copenhagen ihre freye Religions-Ubung / so wohl in Teutscher als Frantzösischer Sprache / wiewohl sie selbiges auch vor diesem aus Christiani IV. vergünstigung schon zu Altona und Glückstadt gehabt/ ingleichen auff Erlaubnis Hertzog Fridrichs von Holstein in dem von ihm neu angelegten Friedrich-Stadt / wiewohl die Arminianer oder Remonstranten daselbsten allein die Obrigkeitlichen Stellen bekleiden. Die Römisch Catholische haben gleichsals zu Altona, Friedrich-Stadt/ Glück-Stadt / und Friedrichs Odde ihre freye zusammen Künffte. Die Manisten werden auch in Altona und Glück-Stadt gedultet. Die Juden leben auch in Altona/ und Glück-Stadt und Fridrich Odde/ in Dännemarck werden aber keine gelitten/ es sey dann/ daß etwan

einer

einer oder der ander mit Special-Königl. Paß versehen sich dahin auff eine Reise begeben.

Das Haupt der Geistl. sind die Bischöffe als der von Copenhagen/ Oden-See/ Ripen/ Alborg/ Arhus/ Wiborg/ der im Hertzogthum Schleswig/ der zugleich über das Königl. Antheil von Holstein die Inspection hat und General Superintendens genandt wird; In Norwegen sind auch 4. derselben als Aggerrhus, oder Opolo, Bergen, Wardhus, und Truntheim. Jeder von ihnen hat seine Pröbste unter sich/ und diese wieder ihre Pfarrer/ alle mit einander richten sich nach der ihnen vom Könige vorgeschriebnen Kirchen Ordnung.

Cap. III.

Von den Ständen des Königreichs/ Adel/ und Ritter-Orden.

§. 1.

Aus demjenigen/ was von uns im vorhergehenden Capitel erwehnet worden/ wird zur Gnüge vernommen seyn/ daß in Dännemarck zwar 3. Stände gerechnet werden/ auch zu der Zeit da es ein Wahl-Reich gewesen/ als die Geistlichkeit/ der Adel/ und die Gemeine (Menigheden) worunter beydes Bürger und Bauren begriffen. Doch hatte der Adel alle Regierungs-

Macht an sich gezogen/ dann die Gemeine wurden von denen Edel=Leuten als Sclaven gehalten/ und unfreye Leute geheissen/ ja öffters gar mit Hunden verglichen/ wie man doch mehr/ als einem Orte ein solches Sinnbild gemahlet siehet/ nemlich einen angebundenen Ketten=Hund mit der Beyschrifft:

Bonden er som Hunden/
War bouden icke bunden/
So war hand huer/ som bonden.

Der Bauer ist wie der Hund/ wär er nicht angebunden/
Würd er viel ärger noch als dieser Hund befunden.

Die Geistlichkeit hatte auch die vorige Autorität/ nicht mehr/ seit dem au grand depit de la Noblesse auch geringe Stands=Personen/ durch Geschicklichkeit/ oder Faveur des Römischen Hoffes/ oder recommendation des Königes zur Bischöfflichen Würde erhoben/ die vorhin allein denen Edelgebohrnen zu Theil wurde. Die erfolgte Reformation schwächte völlig der Bischöffe hohes ansehen/ und vermehrte des Adels pouvoir, biß die veränderte Regierungs Form Anno 1660. alle Stände in solchen Stand setzte/ daß alles bey dem Könige nunmehro allein stehet.

§. 2. Der Adel war vor diesem der Gebuhrt nach alle gleich/ und wie die Polen reden/ über einen Scheffel gemessen/ es distinguiren sie eben wie in solchen Lande bloß ihre Ehren=Stellen und Aemter die sie bekleideten/ wozu ihm jeder Hoffnung

nung machen konte / wer zu seinen meriten / oder dem Glück ein gut Vertrauen hatte. Christianus V. dessen wir so offt mit Ruhm gedacht / fand vor rathsahm auch hierin eine Aenderung / wie in vielen andern zu machen / und unter seinem Adel einige vor andern durch einen höhern Caracter zu distinguiren. Also creirte er bald nach Antritt seiner Regierung unterschiedliche / so wohl Dänische als Holsteinische von Adel zu Graffen / und Frey-Herren / erigirte auch dero Adeliche Güter zu Graffschafften und Baronien, unter andern die Graffen von Rantzow, beydes Dänisch und Holsteinische / diese letztere als vorhin schon Reichs-Graffen / wurden wegen ihrer in Dännemarck belegenen Güter Giesingholm, Demstrup / und Sodringholm zu Graffen von Löwenholm gemacht / die Graffen von Reventlow, Ahlefeld, Fries, Brocktorff, Schack Tot. die Frey-Herren von Juel Rosenkrantz Troll Schiett, &c.

§. 3. Ausser dieser distinction brachte höchstgedachter König die Dänische Ritter-Orden wieder in ihren vorigen Lustre. Als erstlich den Elephanten-Orden. Wer diesen Orden erstlich gestifftet / ist unter den Scribenten nicht ausgemacht Herr Spener und Imhoff wollen / daß König Friederich II. 1580. denselben erst gestifftet / denen wiederspricht aber Pontanus, und die Warheit / dann ohnläugbahr / daß dieser Orden vom Pabst confirmirt, und unter Protection der Heil. Jungfrauen Mariæ gewesen / deren Ebenbild die Ritter am Halse getragen / welche Bestättigung /

 und

und Patrocinium Frideric. II. als der mit seinem gantzen Reich/ schon der Lutherischen Religion zugethan gewesen/ schwerlich würde gesucht haben. Glaubwürdiger ist es/ daß König Christianus I. wie er zu Rom den Pabst besuchet/ und unter Wegs auch zu Hall/ und Gibichen-Stein eingeritten/ denselben wo nicht gestifftet/ dennoch vom Heil. Vater confirmiren lassen/ und Friedericus II. denselben folglich geändert habe. Dann vor Alters 4. Elephanten durch 4. Creutz zusammen geschlungen/ und unter denen ein Marien-Bild mit einem halben Mond darunter gehangen/ woraus so viel abzunehmen/ daß er gleichsam eine confraternität mit den teutschen Marianer-Orden/ und zur Vertheidigung des Glaubens wider die Türcken/ und Saracenen gewidmet/ als worauff gemeiniglich das Türckische Wapen/ der Mond oder die Sternen in der Heraldica, oder Wapen-Kunst zielen. Friedericus II. that alles hinweg und behielt bloß einen eintzigen Elephanten/ auff dessen Leibe der Buchstabe F. seinen Nahmen Friederich auff der Brust M. H. I. Z. G. A. Meine Hoffnung Ist Zu GOtt Allein. Darunter T. I. W. Treu Ist Wildprät/ bedeuten sollen. Christianus IV. setzte 4. Diamanten in Form eines Creutzes auff dem Elephanten mit einer gewaffneten Hand/ und den Worten Elephas non curat Muscas. und R. F. P. Regna Firmat Pietas.

Ein edler Elephant verlacht der Mücken stechen/
Es muß was grosses seyn/ an dem er sich soll rächen.

Wir

Wir fürchten billich GOtt / der uns geschenckt
die Cron /
Dann wahre GOttes-Furcht (stützt aller Kö-
nig Thron.

Friedericus III. setzte noch dazu den 5ten Diamant / samt dem silbernen Stern und seinem Wahl-Spruch Dominus providebit

Wann alles uns gebricht
Schläfft dessen Auge nicht
Der ohne Wehr und Waffen
Uns alles kan verschaffen.

Itzt tragen die Ritter den Orden an einem blauen Bande. Der Elephant ist gülden / mit einem rothen Thurm auff dem Rücken / auff dem Halse sitzt ein Mohr / und auff dem Leibe das Creutz von 5. Diamanten / der Ordens-Meister ist der König / die Ordens-Bediente sind der Cantzler / und Ordens-Secretarius, er wird ietziger Zeit nur hohen Stands-Persohnen mitgetheilet / und tragen ihn unter andern Ihro Königl. Maj. von Pohlen / der Hertzog von Gotha / Meclenburg 2c. Der andere Orden ist der vom Dannebrog / wer selbigen gestifftet / und woher er den Nahmen führe ist eben ungewiß. Die meiste Meynung ist gewiß / daß die Dähnen vor diesem eine gewisse Haupt-Fahne geführet / woraus sie eben so viel Wesen gemacht / als die Trojaner aus ihrem Palladio, die Römer aus ihren Anciliis, Constantinus M. aus seinem Labaro, und die Frantzosen aus ihrer Oriflamme, diese sey (wie einige sagen in Engelland) andere aber im Treffen wider die ungläubigen Un-

teutschen in Liefland verlohren worden/ und an deren stat eine andere von rother Farbe mit einem weissen Creutz vom Himmel gefallen seyn/ deren sich König Waldemarus II. (der sonder Zweiffel wohl gesehen/ woher diese Fahne kommen) zu encouragirung der Seinigen mit gutem Succes bedienet/ und zum Gedächtnis des befochtenen herrlichen Sieges diesen Ritter-Orden A. 1219. gestifftet. Die Ritter tragen ein güldnes weiß emailirtes Creutz mit rothlichen Leisten/ und Diamanten besetzt an einem weissen Bande mit rothlichten Ecken über der lincken Brust samt einem Stern. Dieser Orden wird denjenigen ertheilet/ die sich umb den Estat durch Degen/ oder Feder wohl meretirt gemacht.

Cap. IV.

Von den Einkünfften des Königreichs.

§. 1.

Ehe wir zu den Königl. Einkünfften schreiten/ wird dem Leser nicht mißfallen/ daß wir vorhin von der Müntze einige Erwehnung thun/ in welchem Stücke vor allen benachbarten Ländern dieses Königreich eine grosse Avantage hat/ indem dessen hohe Regenten allemahl dahin bedacht gewesen/ daß die verdampte Kipperey nicht einreissen/ sondern das Geld insonderheit

heit die groben Müntz-Sorten bey ihrer bonitate intrinseca gelassen werden mögten. Dahero an lagio die Dänische Müntze der im Reich üblichen Müntz-Sorten viel zuvor thut / die Proportion ist diese eine Ordinair 2. Drittel oder 16. Groschen Stücke thut in Hamburg (dann in Reiche gilt es gar nicht) 14. Groschen an Dänischen Gelde / und ist also der Verlust auff teutschen Gelde 12. und ein halb pro Cento manches mahl auch mehr / mit geringern Müntz-Sorten ist gar nichts anzufangen. Zu bey Behaltung des guten Landes hat man in Dännemarck dem Exempel von Engelland nachgefolget / und eine Verordnung ergehen lassen / daß niemand mehr als eine gar kleine Summa von groben Geld ausführen / und ein weniges an Schied-Müntze einführen dürffe / worauff an beyden Belten bey denen Fehren gar scharffe Achtung gegeben / und auffs genauste visitiret wird. Die Müntz-Stette sind zu Copenhagen / Christiania, und Glückstadt.

§. 2. Die Müntze sind nun diese.

1. Schilling Dansk = 1 = =	3. Pf.
2. Schill. Dansk / oder 1. ß. Lübisch = =	6. Pf.
1. Dütgen = 6. ß. dansk 3. Schill. Lübsch.	18. Pf.
4. ß. Dansk Dubbelt ß. Lübisch =	1. gr.
8. ß. Dansk 4. Schill. Lüb. = =	2. gr.
ein halb Rigsmarck = = =	2. gr. 6. Pf.
1. Rigsmarck Dansk = =	4. gr.
1. Rigs-Marck = = = =	5. gr.
2, Rigsmarck. Dansk = = =	8. gr.

 4. Rigs-

4. Rigsmarck. Dansk / oder 1. Krone / auch Schlet Daler . . . . 16. gr.
es gibt auch Stücken von
8. Rigsmarck. Dansk. . . 32. gr.
Die sonderlich Christianus V. mit seinem Bilde zu Pferde sitzend prägen lassen.
1. Rthlr. courrant, 96. ß. Dänisch 24. gr.
1. Rthlr. in specie . . 26. gr. 6. Pf.
1. Ducat. in Specie . . 2. Thlr. 5-6. gr.
Man hat auch halbe / und viertel Ducaten die der König aus dem Golde / so die Africanische Compagnie aus Guinea mit bringt / und zu Glück-Stadt in die Müntze liefern muß / schlagen läst. Das Silber wird theils in den Norwegischen Bergwercken gewonnen / theils wird in Holland erhandelt / auch wohl aus Holländische Ducatons verschmoltzen.

§. 3. Ob schon das Königreich an Lande so groß nicht / wie manche andre / so kan es doch vielen andern an Einkünfften gleich / wo nicht zu vor thun / die Fruchtbarkeit des Erd-Bodens / die von Fischen krimmelde Seen / die bequeme Situation, da es Ost und West aus seinen eignen Hafen besegeln kan / machen nothwendig die Einwohner reich / und setzen sie in den Stand / daß sie ihrem König ein mehres beytragen können / als mancher ihm wohl einbildet / der nach der Land-Carten der Länder Interesse abmisset. Es bestehen aber des Königs Einkünffte **Erstlich** aus seinen eignen Domainen, die kein geringes austragen solche sind seine Aembter. Wann man aber

Aembter sagen/ muß man die Gedancken nicht haben/ als bestünden solche in Vorwercken / Vieh-Zucht / Fischereyen / u. d. gl. wie vieler Orten. Nein solche Aembter sind gantz und gar des Königes / und müssen die Bauren/ und Bürger ausser der Contribution/ und Steuer ihm als ihrem Herren ein erkleckliches geben; ein Ordinair Bauer 40. biß 50. Rthlr. jährlich / wie der Edel-Leute Bauren an denen Orten/ wo sie nicht Leib eigen sind (wie noch heute in Holstein/ dann da haben sie nichts eignes sondern gehöret alles dem Herren) ihrem Edelmann. Anfangs wurden solche Gaben *in Natura* abgegeben / als an Fleisch / Fisch/ Hüner/ Eyer/ Roggen/ Habern/ Gästerey/ 2c. ietzt ist aber alles zu Gelde augeschlagen. Dieses wird alles dem Ambts-Verwalter des Amts eingebracht / und von ihm der Cammer berechnet. Solcher Aembter bringet manches Jährlich 30. biß 50-000. Rthlr.

Zum andern ziehet die Königl. Cammer ein unglaubliches aus der Contribution die der König nach eignen Gefallen ausschreiben / steigern und vermehren kan. Vor diesem muste selbige erst auff den Land-Tägen bewilliget werden/ sonderlich in Holstein / itzunder aber ist alles dieses Alt Fränckisch worden / und weiß man von keinen Land-Tägen mehr als von hören sagen/ wozu die stetige Uneinigkeiten zwischen dem König / und Hertzog nicht wenig beygetragen. Dieses Geld ist vornehmlich zur Milice, un̄ Landes-Defension gewidmet. Dahero auch niemand davon befreyet

freyet / weder Graff / Edelmann ꝛc. ausser der Geistl. ratione der Länder die zur Pfarre gehören / dann da sie sonsten was einiges besitzen / müssen sie ebenfalls contribuiren und zwar nicht unbillig / weil sie des Schutzes wozu dieses Geld angewand wird / mit genossen. In Krieges-Läufften steiget diese Schatzung wohl aufs gedoppelte / und höher / nachdem es dem König gefält. Und sind in solchen Fall auch die Priester nicht befreyt / sondern müssen gemeiniglich die Artillerie versorgen / und ihrer zween ein Stück Pferd samt einen halben Kutscher ausmachen / welches ihnen aber so schwer nicht fält / als wohl anderer Orten / weil die Pferde viel leichter / und um einen geringern Preiß zu haben / vornehmlich zu Krieges-Zeiten / da keine Ausfuhr gestattet wird / so haben auch in Dännemarck die Priester selbsten ihre Pferde-Zucht / wie dann ihnen und andern weltlichen Beambten solches durch eigne Expresse Verordnung auffgelegt / und die Grösse der Mutter-Pferde / so dazu gebrauchet werden sollen / vorgeschrieben werden. Weil der Adel in Holstein / wie anderer Orten erinnert worden / unter Gemeinschafftlicher Regierung stehet / geniesset der Hertzog den Halbschied desjenigen / so derselbe contribuiret. Worüber es doch manchesmahl viele gravamina setzet. Weil auch der Bauer daselbsten nichts eignes hat / so muß der Edelmann vor ihm Contribuiren. Diese Schatzung wird Mohnatlich eingebracht / und ist in Dännemarck / nach Tonnen hart Korn / in Holstein aber nach pflügen angeschlagen / ein solcher

cher Pflug erleget in Friedens-Zeiten wie itzund gemeiniglich 3. Rthlr / in Kriegs-Zeiten / wohl 6. und mehr Rthlr. nun hat Holstein und Schleswig 18000. Pfluge / belaufft sich also die Contribution Monatlich auff 54000. Rthlr/ und Jährlich 648000. wovor der König in richtiger/ und überflüßiger Zahlung mit Officiren/ und aller zu behör eine Armee von 8000. Mann zu Fuß / und 3000. zu Pferde unterhalten kan/ nun mache man die Proportion dieses Hertzogthums gegen die zwey Königreiche/ und übrige Länder. Auff einen Holsteinischen Pflug / wornach alle Güter in der Lands-Matricul angeschlagen sind/ rechnet man in Dännemarck 40. biß 50. Tonnen hart Korn/ nachdem das Land und die Situation gut.

Drittens geneust der König wol mehr als einiger andern ein unglaubliches nicht nur von den Wahren die aus seinen Lande gehen/ und hineingehen/ sondern auch nur dadurch passiren. Aus Dännemarck und Jütland gehen Jährlich allein durch Holstein über 80000. Stück-Ochsen/ deren jeder mit einem Specie Rthlr. verzollet werden muß/ ein Pferd/ deren auch nicht wenig Kuppel-Weiße herausgeführet werden/ wird mit 4. Rthlr. verzollet. Anderer Wahren zu geschweigen der Accis-Licenten auff alle Wahren/ so in den Hafen dieses Estats deren es mehr als einig anders hat erleget werden. Der Haupt-Zoll ist der im Sunde welchen die Engelländer/ und Holländer nicht entbehren können/ wenn sie aus der

Nord-

Nord-oder West-See in die Ost-See wollen/ um ihr Brod-Korn aus Dantzig zu holen/ wegen solchen Zolles hat es mit denen Holländern grosse disputen manchesmahl gesetzet/ indem sie offters denselben gar nicht erlegen/ allemahl aber darüber chicaniren wollen/ doch sind sie nunmehro so weit endlich verglichen/ daß sie vor hundert Last-Roggen/ oder Saltz 50. Rthlr. zahlen. Wenn man nun considerirt/ daß manchen Tag 2. biß 300 Schiffe diese Meer-Enge pasiren/ deren die meiste über 50. viele auch 100. und biß 200. führen/ so würde selbiges nur auf 60 Lasten und 200. Schiffe gerechnet/ welches das geringst/ eist dem Könige ein ansehnliches auff einen Tage 6000. Rthlr. austragen muß. Uñ diß komt nicht nur einmal/ sondern so lang die See navigabel, pasirt kein eintziger Tag daß die Königliche Zoll-Bude nicht etwas einzunehmen hätte. Der Zoll zu Bergen in Norwegen/ und im andern Hafen selbiges Königreichs auff die ausgehende Maste/ Stock-Fische/ und andere Wahren bringen auch ein erkleckliches. Wie auch nicht weniger der **Weser-Zoll bey Elsflet in der Graffschafft Oldenburg.** Wo die Bremer welche keinen schlechten Handel sonderlich nach Engelland mit Lein-Wand führen daß ihrige entrichten müssen. Endlich komt auch hierzu der Zoll auff dem Lyster-diep im Hertzogthum Schleswig/ woselbst die nach Tundern/ und der Orten destinirte Wahren verzollet werden. Von denen Copenhagischen

schen Glückstadtschen/ der mit der Zeit leicht ungleich besser werden könte/ Flensburgischen / und andern nichts zu erwehnen. Zu des Königes Einkünfften/ und zwar casuellen partien rechnet.

Viertens man auch das **Strand-Recht**/ vermöge dessen dem Könige alle Schiffbruchige / und gestrandete Güter dessen Fisco heimfallen/ zu Beobachtung dieses Rechtens / (dessen Billig oder Unbilligkeit man andere verfechten läst) sind aller Orten gewisse Strand-Reuter bestellet/ damit die Bauren nicht vor dem Netze fischen / und sich dasjenige anmassen/ was ihnen nicht zukomt/ auch wohl gar die arme Schiffbrüchiche Leute/ die ihr elendes Leben aus den Wellen davon gebracht/ ohn erbarmen Todtschlagen/ wie dann die Jütsche Küste/ insonderheit das Skager Rak auff der Nördlichste Spitze von Jütland/ wo es sich nach Norwegen hinausstrecket gar infam gewesen/ so gar / daß sie manchesmahl nicht nur die arme Schiffbrüchige/ sondern so gar auch ihre Obrigkeit/ die ihnen Einhalt thun wollen/ umbs Leben gebracht/ ietziger Zeit aber da die Königl. Justitz wieder solche Unmenschen die empfindlichste Schärffe Rechtens gebrauchet / höret man von solchen Ubelthaten nichts mehr/ und ist durchgehends das Strand-Recht in vielen gemiltert und verfähret mit denselben viel gelinder/ verhandelt auch den Eigenthum-Herren / die nach Recht verfallene Schiff und Güter um ein Leidliches. Die Jütsche Küste und sonderlich das Jütsche

sche Riff/ so sich bey Lemwig weit hinaus in die See erstreckt/ wie auch das vorgedachte Schager Rack/ sind die gefährlichsten/ und wird nicht leichtlich ein harter Sturm/ aus West/ und Nord-West seyn/ der nicht einige reich beladne Schiff an den Strand jage oder auch sonst von denen in der See gebliebnen die Güter an Land werffe. Die übrigen Küsten dieses Königreichs sind bey weitem so gefährlich nicht. Itziger Zeit ist das Strand-Recht und zwar Stückweise verpacht/ da dann die Pachter es auff Glück und Unglück müssen ankommen lassen.

Fünfftens contribuiret auch zu Verbesserung der Königl. Revenuen der Auster-Fang/ auff den Jütischen Küsten/ bey Amrom, Piet, und For, welches als ein hohes Regale dem Könige und Hertzogen reservirt/ und anietzo/ ungleich besser als vor diesem genutzet wird. Es werden in selbiger Gegend des Meers zu allen Zeiten des Jahrs/ ausgenommen in denen Monathen Jul. Jun. Aug. (als in welchen die Austern sich vermehren/ ihre Krafft von sich lassen/ gantz weich/ schwach/ und zum Essen allerdings unbrauchbahr) viel tausend Tonnen ohne eintzige Unkosten des Königes gefangen/ nach Hamburg/ wo selbst sie eine gewisse Stapel/ oder Niederlage haben/ auch nach Schweden/ Dantzig/ Königsberg/ und andern Orten verführet. Eine Tonne hält derselben mit denen Schalen/ wann sie mittelmäßig sind 800. Stück/ groß weniger/ kleine mehr/ und wird auf der Stelle 2. Rthlr. bezahlt. Jetzt ist selbiges Recht vor

eine

eine ansehnliche Summa Geldes Jährlich verpachtet. Man hat zwar auch unter Seeland eine Auster-Banck entdecket/ die grosse Austern giebet/ doch bringt man deren wenig zum Vorschein/ es sey/ daß man sie schonen wolle/ weil ohne dem die Pachter schuldig den Hoff ohne Entgeldt zu versorgen/ oder andere Ursache halber.

Sechstens/ so wächset dem König nunmehro auch nicht wenig zu aus dem Norwegischen Silber-Berg-Wercke/ welches zwar vor diesem eben nicht so sehr angebauet worden/ aber seit Christiani V. Zeiten in mercklichem Flor gebracht/ und noch täglich zunimmt. Es ist so reich an sich selbst/ als einiges anderes von Europa/ massen man dan gantze Klumpen gediegnes Silbers gefunden. Nachdem man nun dessen Reichthum angemercket/ beginnet man mit mehrem Fleiß selbiges wahrzunehmen/ und Berg-Verständige Leute an die Hand zu schaffen.

Siebendens trägt unter andern Aufflagen das gestempelte Papier nicht wenig ein/ denn man da keinen Bogen zu 3. Pf. hat/ sondern der geringste ist 6. Pf. von dannen steigt es biß 10. 20. 30. 50. ja gar biß 300. Rthlr. der Bogen (als welcher zu Conferirung der Ritter-Orden und anderer hoher dignitäten gebrauchet wird) alles nach proportion der Summa so darauff geschrieben. Dann es gilt keine Rechnung/ keine Obligation weder Judicialiter/ noch extrajudicialiter/ die nicht auff gestempelt Papier geschrieben/ und zwar nach der Numero so der Summa zukommt; Ist die-

Verschreibung/ Aelter/ als die Constitution vom gestempelten Papier so muß der producent sie erst stempeln lassen.

Im Gerichte wird nichts angenommen/ weder Kauff-Contract, noch Memorialien, die nicht gestempelt/ auch selbst das Protocoll muß einige Bogen gestempelt Papier haben/ die Sententz Abschiede/ werden alles auff gestempelten Papier verzeichnet alles nach proportion der Summa. Der geringste Bogen so in Ober-Gerichten eingegeben wird kommt 4. Groschen schweren Geldes. Die Bestallungen werden ebenmäßig auff gestempelt Pappier geschrieben und der Taxt nach dem Salario reglirt. Was nun dieses vor grosse Summen dem Könige eintragen müsse/ kan jeder sich leicht einbilden/ da alle Tage in so viel Cantzeleyen so viel dergleichen Sachen zu expediren vorfallen.

Achtens so hat der König / als Summus Episcopus das Jus Patronatus über alle Kirchen / und vermöge dessen die Zehenden im gantzen Lande aller Früchte von Korn/ Vieh / und Früchte. Es sind zwar solche Zehnden (welche in Dännemarck annoch ad imitationem des Alten Testaments aus den Påbstl. Rechten beybehalten worden) also eingetheilet/ daß der König als Summus Episcopus ein Drittel derselben / der Patronus als welcher die Kirche dotirt auch ein Drittel/ und das letzte Drittel der Pfarrer bekommt/ doch hat der König ordinairement zwey Drittel/ ausser an denen Orten/ wo der Krieg das Jus Patronatus an derere

Per-

Persohnen / es seyn Adel oder Unadel / vor bahres Geld veralieniret / woselbsten dann derjenige / der solches erhandelt / des Zehnten ein Drittel geniesset / auch das Jus vocandi zur erledigten Pfarre hat / doch muß die Person erst vom Bischoff examinirt / und beståttigt seyn / uñ ist dieser Patronus schuldig die Kirche als deren eigentlich dieser dritte Theil gewidmet in guten baulichen Stande zu erhalten / welches leicht zu thun / indem die Kirche meist von guten festen Stein gebauet / mit Bley / oder wenigstens Ziegeln gedeckt. Dann von Schindeln weiß man nicht. Wenn nun der König gleich alle Jura Patronatus veråussert håtte / wie er doch nicht den 30. Theil gethan / so geniesse er dennoch ohne eintzigen Abzug und Unkosten den dreyßigsten Theil der Früchte seines Königreichs / an Pferden / Ochsen / Korn / ꝛc. gar an Fischen welches in einem so fruchtbahren / Vieh- und Fischereichen Königreiche ein grosses ausmacht / und alles an bahrem Gelde in die Cassa kommt / weil diese Zehnden durchgehends verpacht sind.

Neundtens. So kommt auch ein ziemliches ein / aus den vielfåltigen Straff-Geldern / und Verbrechen / weil meist alle Delicta ausser Mord / und Diebstahl in Dånischen Rechten / als Ehebruch / Hurerey / u. d. g. mit Geld gebüsset werden. Die vielfåltige Restitutiones Famæ, die so offt die Unterrichter / falsche Zeugen / und andere betrifft / bringen auch nicht wenig.

Zehendens da alles dieses noch nicht zureichet / leget der König wann er will einen Kopff und Familien

milien Schatz an / da dann ein jeder nach der Classe des Rangs in welchem er stehet ohne consideration seiner Güter sein quotum beytragen muß. Das Vermögen-Steuer / wie auch die Vieh-Schatzung ist à part. Und wer wolte alle die Brunnen ausfinden / die in der Königlichen Cammer ihren Tribut reichlich einlieffern / aus dem gesagten / wird man sehen / und schliessen / daß Dännemarck nach proportion seiner Grösse eines von den einträglichsten Königreichen sey.

Cap. V.

Von der Dänischen Land- und See-Macht.

§. 1.

DIe Conqueten der alten Dänen habe satsam der Welt erwiesen / daß es ihnen an behertzten Soldaten niemahls gefehlet / itzunder begint dero gloire ihren vorigen Lustre wider zu bekommen / da man aller Orten in Italien / Ungarn / im Bayerland / am Ober- und Unter-Rhein / in Braband die Dänischen Fahnen mit Ehre und Sieghafft wähen siehet. Uberhaupt zu rechnen / so hält der König von Dännemarck ohne seine Landes-Beschwerde 40000. Mann auff den Beinen / ohne dem Ausschuß einzurechnen / der nicht schlechter mundirt / und von erfahrnen Officirern in den Waffen geübt wird. Bey der

Ca-

Cavallerie ist dieses besonderes anzumercken/ daß der König von seinen Bauren gewissen Höffe hergegeben/ und zu Unterhaltung der Reuterey verordnet/ also hat man auff dem Lande so wohl für Officirer als Gemeinen in den Dörffern Häuser auffgebauet/ darin leben sie ohne des Land-Mañs Beschwerung von dem Tractament was ihnen zu geleget.

§. 2. Dännemarck gröste Force bestehet in der See-Macht/ und dieses erfodert die Landes-Situation weil ihnen ein Feind/ der zur See nicht mächtig wenig Schaden zu fügen kan/ dannenhero besorget dieser Estat die Marine vor allen andern/ und hält auch zu Friedens-Zeiten in die 4000. Matrossen auff den Beinen. Es hat auch zu Ausrüstung grosser See-Flotte vor andern grosse avantage, dann alles was zum Schiff-Bau gehörig/ wächst im dem Lande: Die Natur macht selbst die meisten Einwohner von Jugend auff zu See-Leuten/ und das gute Tractament/ und richtige Bezahlung locket die Frembde so häufig an/ daß es derselben in wenig Tagen mehr haben kan/ als andere in vielen Mohnaten. Dahero kein Wunder/ daß dieser König eine Flotte von 30. Capitall-Schiffen in See schicken/ und unterhalten kan/welches an Gelde mehr ausmachet/ als manches Potentaten grosse Armee/ denn der gemeinste Matros ausser seinen Essen/und Trincken so ihm täglich dreymahl warm gereichet wird/ 4. biß 5. Rthlr. ohne Abkürtzung geniesset. Was

kostet nun die Speise/ die Officirer/ Ammunition, und Equippage?

Cap. VI.
Geographische Beschreibung des Estats von Dännemarck.

§. 1.

Dieser Estat begreifft ausser denen übrigen dazu gehörigen Provincien/ drey Haupt-Stück 1. das eigentlich so genandte Königreich Dännemarck/ 2. Das Königreich Norwegen/ 3. Das Souveraine Hertzogthum Schleswig.

§. 2. Dännemarck an sich selbst bestehet aus grossen/ und kleinen Insuln/ und der festen halb Insul Nord-Jütland/ welche an das Hertzogthum Schleswig/ oder Süder-Jütland stosset/ und von demselben durch die Nipsa/ welche bey Ripen in die West-See fält/ unterschieden wird/ sonst ist Dännemarck umb und umb mit Wasser umflossen/ und solcher Lage wegen nicht allein zu Fortsetzung Handels/ und Wandels in Ost/ und West/ wie eintziges Land in der Welt/ vortheilhafft belegen/ sondern auch vor allen Feinden die nicht eine formidable See-Macht auszurüsten vermögen/ gnugsam versichert/ ausser was Schleswig/ und Jütland anlanget/ welche Frontiren hingegen es mit wohl versehenen Haupt-

Vestun-

Vestungen wider jalouse Nachbahren verwahret.

§. 3. Unter den grossen Insuln ist die vornehmste / und grosse Insul Seeland / gegen Morgen spulet selbig an der Welt-berühmte Sund / welcher es von dem gegen über belegnen Schonen absondert / gegen Abend fleust der grosse Belt zwischen dieser Insul / und Fünen gegen Mittag die Ost-See gegen Mitternacht ebenfals die See; Sie ist fast rund / und wird die Breite oder Diameter auff 14. teutsche Meilen gerechnet / würde also der Umfang 44. teutsche Meilen ausmachen. Das Land an sich ist Fruchtbahr und wohl bebauet / und haben die Einwohner den Vortheil / daß sie ihre Wahren in der Königlichen Residentz-Stadt besser als sonsten wo verhandeln können. Die vornehmsten Städte sind darinnen.

Copenhagen / Kiöbenhavn / die Königl. Dänische Residentz an der See / ist anfänglich um das Jahr 1168. von dem Ertz-Bischoff zu London Absalon Snare der auch der Collector der Dänischen Gesetze gewesen / angeleget / Anfangs waren zwar nur einige Fischer-Hütten / und hiesse das Schloß / so aber nunmehro eingerissen / umb einem prächtigen Pallast-Platz zu machen / nach seinem Erbauer Axelhuse, wie aber dieser Ort / denen in der Ost-See trafiquirenden Kauff-Leuten wieder die damahls starck herumschwärmende See-Räuber (welches der Zeit ein reputirliches Hantzwerck war / gleichwie es zu Lande der Adel umb eben diese Zeit vor nichtes unanständliches hielte / sich aus dem

Steigreiff zu nähren) einen sichern Hafen verliehe/ wuchs der Ort immer mehr und mehr an/ und bekam endlich gar den Nahmen Kiöbenhavn/ oder Kauffmanns Hafen/ Portus mercatorum. Itziger Zeit ist die Stadt sonderlich seit A. 1658. (da es die Schwedische harte Belagerung Heldenmäßig ausgedauret) auff die neuste Art vortrefflich fortificiret/ auch das vor diesem ausser den Mauren belegne Christians-Hafen mit eingenommen worden. Das feste Castel an der Zoll-Bude; secundirt die Stadt nicht wenig. Sehenswürdig sind nechst der Königlichen Residentz/ das Schloß Rosenburg/ das Königliche Arsenal, der Holm genannt/ worauff so wohl bey Friedens als Krieges-Zeiten am Schiff-Bau/ und deren Equippage unabläßlich gearbeitet wird/ weil diese Cron ihre gröste Force auff die See-Macht setzet/ auch werden an diesem Ort die delinquenten/ denen man nicht gar das Leben nehmen will/ zur strengen Arbeit angehalten. Die Universität von Christiano I. Anno 1474. gestifftet. Die Ritter Academie von König Christiano V. angeleget. Der runde Thurm von König Christiano IV. erbauet/ auff welchen man mit Wagen und Pferden biß oben aufffahren kan/ woselbsten die vortreffliche Bibliotheca Publica, und des Thychonis Brahe Mathematische Instrumenta verwahrlich auffgehoben werden; Die unvergleichliche Ertzne Statua Equestris König Christiani V. der Pallast ihrer hohen Excell. andere zugeschweigen. Die Bürger dieser Stadt haben wegen ihrer tapffren Gegenwehr

die Freyheit den Degen zu tragen / auch andere Adeliche Privilegia mehr erhalten. *Roschild* ist zwar anietzo klein / pranget aber mit den Königl. Dänischen Begräbnissen / unter welcher der Dänischen Semiramis Margareta ihr Monument vor andern Betrachtens-würdig. *Ringsted* zeiget der Uhralten Dänischen König-Ruh-Stette / und verwahrte vormahls die Welt-berühmte Seefeltische Bibliothec, welche aber in dem Kriege 1658. in Schwedische Hände gerieth / und einem vornehmen JCto, und Historico, der damahls bey einem Schwedischen Minister in Diensten war / nicht wenig gedienet. Slagels ist gering / Corsör liegt am grossen Belt / und hat zur Versicherung der Passage ein Castell. Ellenör am Sunde hat die Haupt-Vestung Cronenburg gleich gegen Elsenburg in Schonen über / diese Vestung wurde von König Friederico II. erstlich auffgebauet / von Christiano V. aber vollends perfectionirt / und recht imprenabel gemacht. Allhie wird der considerable Zoll entrichtet / welcher dem König nicht wenig einträgt maßen manchen Tag 2-300. Schiffe diesen Sund passiren / und alle den Zoll entrichten müssen / ausgenommen / Schwedische Unterthanen / die für sich und ihnen Eigenthümlich zustehende Wahren frey ausgehen. Nestwed, Waringborg, Slangerup, Holbeck sind geringe Land-Städte. Friederichsburg das prächtigste Schloß des Königes kan alle in Europa / so wohl wegen der Kostbarkeit / als lustigen Situation Trotz bieten. Sora hatte vor diesem eine vortreffliche Ritter-Schule /

so aber nunmehro nach Copenhagen verleget worden. Callundborg ein schönes Schloß/ und guter Hafen/ den die Natur selbst gemacht/ vor diesem hieß der Ort Herwig/ weil aus diesem Hafen die See-Armaden der Dänischen Könige auff ihre weitläufftige Expeditiones abzusegeln pflegten.

§. 4. Um Seeland herumb liegen noch einige kleine Insuln/ als zwischen Seeland und Schonen die kleine Insul Huen, worauff der Welt-berühmte Astronomus Tycho Brahe sein Schloß Uranienburg gehabt/ und seine Observationes verrichtet. An der Süden-Seiten von Seeland lieget auch die kleine Insul Mön/ worauff die kleine Stadt Stege. Imgleichen die Insul Amack von lauter Holländern bewohnet/ welche König Christianus II. seiner Gemahlin Isabella zugefallen/ darauff gesetzet/ und folglich der Umkreyß 25. Meilen.

§. 5. Die andere Haupt-Insul ist die Insul Fünen von ihrer Schönheit die feine also genant/ sie wird rings umb von dem Belt umbflossen/ welcher auch daher den Nahmen/ den Belt heisset/ so viel als ein Gürtel in Dänischer Sprache. Gegen Morgen stromt zwischen Seeland und dieser Insul der grosse Belt ist 4. Meilen breit. Gegen Abend aber zwischen Fünen und Jütland der keine Belt/ so nur 2. Meilen breit. Die Insul ist zwar so groß nicht als Seeland/ dann der Diameter ist ungefehr 8. Meilen/ hingegen übertrifft sie selbige weit an Fruchtbarkeit/ massen dann man wohl keinen

Fuß

Fuß unfruchtbares Landes antreffen wird. Das Vieh ist hie selbst zwar so häuffig/ auch so groß nicht/ als in Jütland/ hingegen hat es widerum desto mehr Getreyde/ Honig/ Obst von allerhand Art/ Fische/ Lachse/ Forellen/ Krebse/ Aalen rc. Wildprät. Kurtz zu sagen es ist ein gesegnetes Land/ und findet man es überall mit prächtigen Ritter-Schlössern angefüllet/ die es Königl. und Fürstlichen gleich thun. Die Haupt-Stadt des Landes ist *Odensee* Ottonia ein Bischöfflicher Sitz/ auch Residentz des Stiffts-Amtmanns/ welcher gleichsam ein Gouverneur ist. Hie selbst ist ein vortreffliches Gymnasium von S. Canuto genannt/ auch lieget hier der unglückliche König Christiernus nebst seinen Vater Johanne König begraben. Neuburg am grossen Belt/ wo selbsten man nach Corsör überfährt/ ist eine ziemliche Festung/ welche sich durch die Schwedische totalen Niederlage/ wie dorten Cannæ in Apulien wegen der Römischen nobilitiret. Daß nunmehro fast eingegangne Schloß/ ist wegen der Gebuhrt des darauff gebohrnen Königs Christiani II. Denckwürdig. Assens liegt am kleinen Belt/ wo man nach dem Hertzogthum Schleswig überfähret; Mittelfahrt ebenfals am kleinen Belt/ von hierab gehet die passage nach Jütland/ und wird diese Meer-Enge der Mittelfart Sund genennet. Unweit Assens liegt der so genannte Oxenberg/ woselbsten Graff Christopff von Oldenburg/ und seine Alliirten/ so König Christiernum wieder ins Königreich setzen wollen eine blutige Bataille verspielet.

Carte-

Cartemunde, Foburg, Swenburg sind alle geringe Oerter.

§. 6. Zu Fünen gehören die Insul

Langeland 7. Meilen lang/ und 2. Meiln breit/ darauff das Schloß Tranker, und die Stadt Rudköbing, ein überaus fruchtbahres Land.

Laland von seiner niedrigen Situation 8. Meilen lang/ und 5. Meilen breit/ darauff liegen Nascow eine Haupt-Vestung/ Maribo ein berühmtes Kloster/ Arnholm, Saxköping, und Koburg sind schlecht.

Falster ist 4. Meilen lang/ und 2. Meilen breit darein liegt Nicöping, und Stuppeköping Arroe/ zwischen welchen und Fünen der Arre/ oder grüne Sund strömet.

§. 7. Die feste Halb-Insul-Nord-Jüdland stöst gegen Mitternacht an das Schager-Rack/ von den gefährlichen Vorgebirge also genannt/ und siehet Norwegen vor sich/ zur rechten/ oder gegen Morgen schauet es nach Fünen/ gegen Abend wird es von der West-See bespület/ gegen Mittag aber gräntzet es mit Süder Jütland oder dem Hertzogthum Schleswig. Dieser gantzen Strich biß um die Elbe hinan/ hiesse vor diesem Chersonesus Cimbrica, aus welchem die streitbahren Cimbri, so denen Römern so viel Dampffs angethan/ und gar biß in Italien hineingedrungen/ die tapffern Anglo-Saxones, so gantz Engelland ihnen unterthänig gemacht/ hervorgekommen. Jetziger Zeit ist es enger eingeschlossen. Ist an sich ein fruchtbahres Land doch nicht so sehr an Getreide

(wie-

(wiewohl es dessen auch mehr als zu seiner Nothdurfft bauet/ als an Vieh-Zucht/ sonderlich vortrefflichen Ochsen/ und Pferden welche jährlich in grosser Menge von daraus theils zu Lande nach der Elbe/ und weiter/ theils auch zu Wasser nacher Niederland verführet werden/wie dann manches Jahr derselben über 80000. Stück allein in Coldingen verzollet werden. Die Wässerrichte Situation machet es reich an Wiesen/ und Fischereyen/ worin es denen andern provincien zu thun. Auff der West-Seite zwischen dieser halb Insul und dem Hertzogthum Schleswig ist der Austerfang/ bey den Insuln/ Silt/ För/ und Röm/ welcher dem Hertzog mit dem Könige gemein/ und jährlich ein grosses austrägt. Dieses Nord Jütland wird getheilet in 4 Bischoffthümer oder Stiffter/deren jedes seinen Stiffts-Amtmann hat/ unter dem wieder alle Ambt-Leute stehen. Die Stiffter heissen nach ihren vornehmsten Städten also Wiborg, Arhusen, Alborg, und Ripen. Alborg liegt am obersten Nord-Theil von Jütland/ begreifft die district von Mors, Tye und Wensyssel. Die Haupt-Stadt Alborg selbst lieget am Lymfiord, wird wegen ihrer schönen Häuser auch galanten und manierlichen Einwohner das andere Copenhagen genandt/die übrigen Städte sind gering/ doch läst sich Nikiöbing auff Mors noch sehen. Dieser district liefert die besten Pferde aus.

Wiborg das andere Stifft gräntzet gegen Mitternacht an Alborg/ gegen Morgen an Arhus; gegen

gegen Abend theils an Alborg/ theils an Ripen/ gegen Mittag aber an Ripen und lieget fast mitten im Lande ohne an die offenbahre See zu stossen/ wie die andern thun/ dann Alborg wird oben und zu beeden Seiten von der See angespület/ Ripen streckt sich längst der West-Küste gleichwie Arhusen längst der Ost-Küsten. Die Haupt-Stadt Wiborg ist sonderlich berühmt wegen der daselbst haltenden Messe/ Schnapsting genandt/ woselbsten der Jütländische Adel/ auch andere in grosser Menge zusammen kommen/ und ihre Sachen in Richtigkeit bringen. In diesem district fält auch das Ländlein Salin anzumercken. Arhusen das dritte Stifft liegt an der Ost-Seiten von Jütland/ und hat mehr feine Städte/ als die andere/ Arhusen die Bischöffliche Residentz/ Randers machet sich wegen seiner zarten Handschuh bey dem galanten Frauenzimmer sonderlich beliebt/ Mariagger ist ein feines Städtgen/ und Amt/ auch gehen Horsens, Grinna, und Ebeltoft noch vor ziemliche Städte. In diesem Begriff lieget auch die Graffschaft Löwenholm/ denen Herren Reichs-Graffen von Rantzow zuständig/ welche von Ihrer Königlichen Majestät König Christiano V. nebst mehren andern zur Graffschafft erigiret worden.

Ripen das letzte Stifft von Nord-Jütland liegt längst der West-See/ und hat dessen Bischoff auch schon einige Jurisdiction im Hertzogthum Schleswig/ weil die Gräntzen dieses Orts ziemlich embrouillirt/ und noch manche Irrungen verursachen.

Ripen

Ripen die Haupt-Stadt liegt recht auff der Gräntze an der Nipsaa, welche beyde Länder von einander scheidet. Das ietzund demolirte Schloß/ ist wegen seiner tapffren resistence annoch berühmt.

Lemwyg / Holstebro / Waarde / Ringkiöbing Weel sind alle ziemliche Städte / Colding aber thut es andren zuvor so wohl wegen des Ochsen-Zolles / als auch wegen des schönen Königlichen Schlosses / und angenehmer Situation weswegen es dann auch die Residentz des letzteren Königs Christiani V. gewesen / ehe er zur Crone gekommen. Fridericia oder Fridrichs-Odde am Mittelfart Sunde ist eine Haupt-Vestung / regulirt/ fortificirt/ und hat das freye Exercitium aller Religionen/ als Catholicken/Reformirten/Juden.rc.

§. 8. Zu Nord-Jüdland rechnet man auch nachfolgende Insuln.

Zwischen Jüdland und Halland Lemsoe. Und Anhout. Jngleichen

Gegen Arhus über die Insul Samsoe eine Königliche Residentz ist der Gräffin gleiches Nahmens zuständig. Auff der West-Seite liegen zum Bisthum Ripen/ die Insuln Fanoe, und Manoe mehr wegen ihres Fischfangs/ sonderlich der halb-Fische (Schullen) und Weißfische/ Hindlinger/ und durch die daselbst verunglückten/ Schiffe/ als sonsten bekandt. Bey welcher Gelegenheit man dann auch erinnern muß/ daß in Dännemarck auf denen See-Küsten annoch ein sonderbahres Recht gangbahr/ welches sonst meister-Orten abgeschaf-

fet/

fet/ nemlich das Strand-Recht/ vermöge dessen alle gestrandete Güter dem Fisco doppelt heimbfallen/ dahero auch zu Verhütung alles Unterschleiff/ und damit die benachbarte Bauren sich dessen/ was ihnen nicht zu komt/ nicht eigenmächtig anmassen/ gewisse Strand-Gerechtigkeit/ als ein casuelles Einkommen verpachtet worden. Was die Insuln Röm/För/ Silt/ und Amro anlanget/ so rechnet man selbige billich zum reichen Hertzogthum Schleswig/ weil der Hertzog einen Theil derselben mit besitzt.

§. 9. Weil das Hertzogthum Schleswig an Nord-Jüdland anstösset/ vor diesem allemahl ein ohnstreitiges Stück/ und dependentz der Cron-Dännemarck gewesen/ und von derselben zu Lehn gegangen/ auch noch grossen Theils/ wenigstens zur Helffte dem Könige von Dännemarck zuständig/ so will die Nothdurfft erfodern/ bey Betrachtung des Dänischen Estats selbiges auch einiger massen in consideration zu ziehen.

Es liegt oberwehntes zwischen der Nipsa gegen Mitternacht/ nnd der Eyder gegen Mittag/ gegen Morgen hat es die Ost-See/ gegen Abend die West-See; Ehe wir dessen Eintheilung vornehmen/ beliebe der geneigte Leser zu vernehmen/ daß diese Vor-Mauer allemahl zu Dännemarck gehöret/ wie sie dann solches durch eine Mauer von der Ost-See biß an die West-See oder den Fluß Trena so ohnweit Schwabstedt bey Friedrich-Stadt in die Eider fält/ vor Holstein/ und Teutschland gesepariret/ umb vor denen Einfällen der

Teut-

Teutschen Käyser/ mit denen sie immer zu demeliren hatten desto besser gesichert zu seyn. Selbige Maur fänget bey Schleswig an einem Ort Tyreborg/ oder Schloß der in Dänischen Geschichten sehr berühmten Königin Tyra, einer Engelländerin so nebst ihrem Gemahl König Gormo in Nord-Jüdland bey Jelling auff zweyen Hügeln begraben und mit einem prächtigen Römischen monument beehret worden. Diese mit Erde überschüttete Maur stehet noch/ und wird Dännewerck genannt. Nach der Zeit trugen die Dänischen Könige dieses Süder-Jüdland denen Graffen von Holstein zum Lehn auff/ um sie dadurch zur allgemeinen Verthätigung zu verbinden/ in solchem Stande blieb es/ biß Christian I. Graff von Oldenburg/ auch Hertzog von Schleswig/ und erster von Holstein zum König in Dännemarck erwehlet wurde/ da er versprach/ die Fürstenthümer unzertheilt zu lassen/ doch hielte er es so wenig/ als sein Sohn König Friedrich I. uñ Enckel der fromme König Christian III. sondern auff inständiges Anhalten seiner Mutter/ als aus Liebe zu seinen Brüdern Johann und Adolph die Hertzogthümer theilte. A. 1544. Johannes starb/ also ward sein Antheil widerumb zwischen König Christiani Erben/ und Hertzog Adolpho A. 1582. eingetheilt/ auff welchen Fuß es noch stehet/ doch blieb es bey der von König Christian III. einmahl gemachten Verfassung: Daß zwar die Aembter/ und Dorffschafften/ so viel

den *Fructum* anbelanget/ getheilet seyn solten; die *Prælaten*, *Noblesse* und andere hohe *Jura*, und *Regalia*, unzertheilt/ und in Gemeinschafft verbleiben solten.

So war auch über dem A: 1533. eine ewige Union, und Vereinigung zwischen der Cron Dännemarck/ und denen Hertzogen/ so auch zwischen denen Hertzogen als Hertzogen auffgerichtet/ und A. 1623. von König Christiano IV. und Hertzog Friederich von Holstein bestättiget. Bey welche es bliebe/ biß der Schwedische König die Holsteinische Prinzeßin Hedwig Eleonoram heyrahtete. Da starb das gute Vertrauen aus mit Dännemarck/ und wurde dieses/ als damahls im Kriege unglücklich genöhtiget/ denen Holsteinern die Souverainete über das Hertzogthum Schleswig zu überlassen/ welche aber nachmals öffters wieder angefochten/ und zu vielen unglücklichen Troublen Anlaß gegeben/ wie andern Ortes sich finden wird. Da dieses bloß zu demonstrirung der Theilung angeführet. Vermöge dieser Theilung nun fielen dem Könige zu/ das Amt-Hadersleben/ und die Stadt sambt dem Schlosse/ wo vor diesem ein appanegirter Printz von Dännemarck residirt/ ist das beste unter allen. Das Ambt Flensburg/ die Stadt liegt am Meer-Busen an einem abhängigen Berge/ treibt grosse Handlung zur See/ nach Norwegen/ Schweden/ Holland/ Preussen/ Liefland/ und Rusland. Hat auch die Ehre

von wegen ihrer gesunden Lufft / und angenehmen Situation mehrmahls von ihren Könige besucht zu werden / wie dann auch letzt verstorbner König Christianus V. daselbst gebohren. Zu diesem Ambte gehöret auch die fette Landschafft Brodtstedt / welches ein Stück des so genandten Frieslandes ist / und zwischen Husumb / und Flensburg längst der West-See lieget. En passant, fält hierbey zu erinnern / daß von dem Stifft Ripen an biß gantz in Holland hinein / man die so genannten Friesen findet / welche an Sitten / humeur, Kleidung und Sprache / so gar von den andern unterschieden / daß man sie vor Leute aus der andern Welt ansehen solte / so verstehet auch kein Frembder ein Wort von der Frisischen Sprache / ausser denjenigen / so mit der Englischen übereinkommen / deren es die meiste giebt. Es ist ein Hochmühtiges Halsstarriges Volck / und köñen ihre Sprache weder lesen noch schreiben wie die Irrländer / wie man dan ihnen auch keine Bücher zuläst / doch ist es noch biß her unmüglich gefallen / selbige gäntzlich auszurotten.

Der Hertzog hat zu seinem Antheil bekommen das Amt Gottorff / in selbigem liegen die Haupt-Stadt Schleswig / welche dem Hertzogthumb den Nahmen giebt / gleichwie sie ihn bekomt von der Schlie / an welche sie belegen. Ob diese Schlie ein Fluß / oder Meer-Busen sey / so noch nicht ausgemacht / itzunder fährt man nur mit kleinen Schiffen darauff / weil Königin Margare-

tha den Hafen Schliesmunde ohnweit Cappel durch versenckung etlicher Schiffe unbrauchbar lassen machen. Die Stadt Schleswig an sich selbst ist prächtig/ wegen der vielfältigen schönen Häuser/ dergleichen man wenig anderwärts findet: Noch prächtiger aber das Fürstliche Residentz Schloß Gottorff/ woselbst der kostbahre Garten/ und der ungemein grosse Globus, (massen in demselben 12. Persohnen gemachlich Tafel halten/ inwendig die auf- und niedergehende Sternen/ auswendig aber auff dem Horizont herum spaziren/ die superficiem telluris concavam betrachten können) die mit vielen Morgenländischen Seltsamkeiten aller Augen an sich ziehen. Eclenfort ist eine mittelmäßige Stadt/ hat aber einen Hafen/ desgleichen wenig zu finden. Capeln ist auch schlecht/ bloß des Hering-Fangs wegen bekannt/ und einem Edelman zuständig. In dieser Gegend liegt das Ländlein Schwantzen/ welches aber alles Edelleuten/ und also unter die gemeine Regierung gehöret. Bey Schleswig herum liegt das kleine doch fruchtbahre/ und schöne Ländlein Angeln, wovon die Engelländer ihren Nahmen führen/ der Königl. Antheil desselben gehöret nach Flensburg/ der Fürstliche nach Gotttorff.

Weiters hat der Hertzog das kleine Amt Apenrade und Lohm-Klöster/ ingleichen das grosse und reiche Amt Tundern. Die Haupt-Stadt liegt ohnweit der See/ doch müssen die dorthin wollende Schiffe dem Könige im Lysterdiep den Zoll ent-

entrichten. Ebenfalls besitzt er das reiche Land Eiderstedt dieses liegt zwischen der Eider/ und Hever/ ist gleichsam der Marck des gantzen Hertzogthums wegen des Viehs/ Butter/ und Kåse/ worauff die Einwohner sich sonderlich legen. Die Haupt-Stadt/ und Vestung Tonningen/ ist wegen erlittener rasirung/ und neulicher Belågerung der gantzen Welt bekant. Gerding ist zwar klein/ doch angenehm. Hingegen Friedrichs-Stadt eine neue am zusammen Fluß der Thran/ und Eider erbaute/ mit allerhand Religions-Freyheiten begabte Stadt (doch also daß die Arminianische die Dominirende) ein rechtes Muster der Niderlåndischen propreté. Letzlich hat es auch das Amt Husum, die Stadt liegt an der Hever/ ist zimlich Nahrhafft/ und bißhero gemeiniglich ein Witbensitz der verwittibten Hertzoginnen von Holstein gewesen/ wiewohl Hertzog Christian Albrechts hinterlaßne Gemahlin den ihrigen zu Kiel bekommen. Ausser diesem lieget auch im Königl. Antheil des Hertzogthums Schleswig/ das Schloß **Glücksburg** samt seinen District ungefehr 2. Meilen von Flensburg/ eine Residentz eines appanagirten Fürsten / Königl. Linie.

§. 10. Zum Hertzogthum Schleswig werden auch nachfolgende Insuln gerechnet. Auff der Ost-Seiten / die Insul *Alsen* ihrer Königlichen Majeståt von Dånnemarck gehörig/auf welcher sonderlich die Stådte / und Schlösser Sunderburg/ und Norburg anmerckens würdig/ als vormahlige Residentzen appannagirter Hertzoge

E 3 Königl.

Königl. Linie/die aber durch unglückliche Veränderungen genöthiget/ ihr Glück anderswo zu suchen.

Die Insul Fehmern/ dem Hertzog von Holstein gehörig/ worauff die Stadt Burg/ so vormahls vom König Erico in Dännemarck so viel erlitten. Es lieget diese Insul zwischen Laland/ und dem so genandten Wagerland in Holstein.

Auff der West-Seiten liegen die Insuln Sylt, För, Rom, Amron, beyden Herrschafften gemein/ und sonderlich wegen des vorhin erwehnten Austerfangs berühmt. Silt/ und För stellen einem Frembden an ihren seltsahm gekleideten Weibern ein Bild der alten Teutschen Trachten für (dann Männer trifft man bloß im Winter an/weil sie den Sommer über auff weiten See-Reißen/ nach Spanien/Franckreich/Grönland/in Englisch und Holländischen Diensten begriffen/ dahero auch Dännemarck die avantage hat/ welcher Schweden/ und andere benachbarte Länder entbehren/ daß es nimmer an erfahrnen See-Leuten Mangel hat. Kurtz zu sagen ihr entblostes Haupt der Rock aus einem Stück/ mit unten angehefften Stück Leinwands/ an statt der Hembde/ die Dreyfache/ roth weis und grüne Strümpffe/ der um den Mittelleib fest gemachtete Meßinger auch wohl silbern vergüldete Gürtel/ (Belt auff ihrer Sprache) ihr freches/dabey ehrliches Gemühte zeigen einem gar einseltsahmes Gesichte.

Die Insul Nord-Strand unter der Hoheit

des

des Hertzogs von Holstein war weit grösser/ als sie itzund ist/ dann der gerechte GOtt zu wohlverdienter Bestraffung der in aller Uppigkeit ersoffnen Einwohner dieses gantze Land durch das wilde Meer überschwemmen/ und so gar verschlingen lassen/ A. 1630. daß man nicht das geringste davon sehen können/ ausser bey höchster Ebbe. Weil nun denen Holsteinern unmöglich fiele/ das ertrunckne Land wieder zu gewinnen/ gab der Hertzog jedwedem Freyheit/ sein Glück daran zu wagen. Unter andern fanden sich auch die Patres Oratorii ein/ wie auch die berühmte Antoinette de Bourignon. Kurtz zu sagen/ es ward ein ziemlich Stück-Landes den Wellen wieder entzogen/ und weil die Römisch Catholischen das meiste bey der Sache gethan/ ihnen nicht nur freye Religions-Ubung/ sondern auch eine Obrigkeit oder Staller (Stadthalter) so ihrer Religion zugethan/ erlaubet. Der Haupt-Ort ist Pilworm.

Die Insul Helgeland Terra Sancta vor dem Mund der Elbe/ ist vor Hamburg nicht anders wie vormahls Pharus vor Alexandrien in Egypten war/ massen dann alle Schiffe/ so die Elbe hinauff zusegeln gedencken/ hieselbst piloten einnehmen/ umb denen gefährlichen Sand-Bäncken/ die sich täglich in der Elbe ändern/ zu entgehen/ ist an sich ein steiler Fels/ worauff niemand kommen kan man werffe ihm dann die Stiege herunter/ winde ihn hinauff/ wie man mit dem Vieh Holtztorff/ woran sie grossen Mangel haben/ und andern Nothwendigkeiten zu thun pfleget. Sie

bauen etwas an Getreide / doch nehren sie sich meist von Fisch-Fang / auch Schneppen / die häuffig auff die Insel zugeflogen / und gleichsam von der weiten Reise ermüdet ihnen in ihr Garn fallen / item von pilotage u. See-Reisen. Sie gehöret dem Hertzog / der auch eine Garnison darauff hält. Man siehet auff der Insul die rudera von alten Götzen-Tempeln / worunter eines des Jovis gewesen seyn soll.

§. II. Weil vorerwehnt die beyden Hertzogthümer Schleswig und Holstein mit Dännemarck vereiniget / erfodert die Situation nach Betrachtung des ersten / auch das letztere in Augenschein zunehmen.

Holstein vor diesem eine Graffschafft aber seit Zeiten Käysers Friederici III. und Königs Christiani I. ein Hertzogthum / ist ein ohnstreitiges Lehn des Römischen Reichs / wiewohl vor diesem nur ein Affter-Lehn / dann die Graffen / und Hertzoge von Holstein es von dem Bischoff zu Lübeck holen musten / nachdem aber König Christiern. II. zur Regierung kam / und Käyser Caroli V. Schwester Isabellam heyrahtete / brachte er ein Privilegium aus / daß inskünfftig die Hertzoge von Holstein an statt der Bischöffe von Lübeck / es von denen Königen zu Dännemarck holen solten / doch geriebt solches wegen der unglücklichen fatalitäten / so König Christiern vom Thron in den Kercker stiessen / insstecken / und ward Holstein mit der Zeit ein immediates Reichs-Lehn. Es hat gegen Abend die West- gegen Morgẽ die Ost-See gegen

gen Mitternacht die Eider/ und die kleine Lerentsau/ welche nah bey einander entspringen/ aber einen contrairen Lauff nehmen/ dann die Eider Westwärts läufft/ und sich nicht weit von Tönnigen in die Ost-See ergeust/ da hingegen die ohngleich kleinere Lerentsau/ sich Morgenwärts nach dem so genandten Dänischen Wold wendet/ und nicht weit von Christians-Preiß/ oder Friedrichs Ort einer zwar kleinen/ doch starcken Dänischen Vestung und gleichsam Cittadelle des Kielischen Hafens in die Ost-See fält. Gegen Mittag hat Holstein zu grängen die Elbe/ Bille/ und Trave.

Holstein wird in zweyerley Verstand genommen/ entweder en general und so begreifft es mit die incorporirten Provintzen/ als Stormarn/ Wagern/ Ditmarschen/ und das eigentliche Holstein/ oder en particulier so begreift es bloß Holstein an sich/ wir wollen von jeden absonderlich handeln/ und jedes Ohrts erinnern/ was dem König und Hertzog zuständig.

Holstein an sich selbst begreifft das Ambt Rensburg/ dem König zugehörig worinn die Stadt/ und Haupt-Vestung Rendesburg oder Reinholdsburg an der Eider/ eine Residentz der vormahligen Holsteinischen Graffen/ so zwar bereits mehr als einmahl den Schweden/ die sich ihrer bemächtigen wollen einen blutigen Kehrab gegeben/ nunmehro aber auff Befehl des Weiland glorwürdigsten Königs Christiani V. nicht nur um die Helffte vergrössert/ sondern durch ange-

legte neue Wercke fast imprenable gemacht worden.

Das Amt *Itzehoe* auch Königlich / die Stadt liegt an der Stör / und ist im Schwedischen Kriege 1658. ziemlicher massen eingeäschert / wie auch das daselbst befindliche Adliche Jungfern Closter. Ohnweit von hier liegt das Hoch-Gräffliche Schloß Breitenburg / vormahls eine Vestung / wobor mancher sitzen blieben / ietzt demantelirt / ein Stamhauß der freyen Reichs-Graffen von Rantzow / und Löwenholm / so aber anietzo gemeiniglich zu Drage ohnweit von hier zu residiren pflegen.

Der Hertzog hat in Holstein

Das Amt Kiel / woselbst die Stadt Kiel an der Ost-See berühmt / so wohl wegen der von Hertzog Christian Albrecht A. 1665. gestiffteten Universität / als auch des jährlichen Umschlages / oder Messe auff Heil. Drey Könige / woselbst der Holsteinische Credit vermittelst des sonst allenthalben abgeschafften Obstagii oder Einlagers auffs schärffste erhalten wird. Neumünster gehört ebenfals dem Hertzog / wie auch nicht minder Bor. Desholm / so Anfangs ein Kloster / nachgehends ein Gymnasium, nunmehro aber zu Unterhaltung der Kilischen Universität gewidmet ist.

Das Land Ditmarschen zwischen der Eider / und Stör ein morastiges / mit vielen Graben durchschnittenes Korn / und Wiesenreichs Land / wurde Anfangs von Friesen bewohnet / die

als

als freye Leute denen Königen von Dännemarck/ als Hertzogen von Holstein nicht huldigen/ ohnerachtet Käyser Fridericus II. König Christian I. die Souverainität darüber aufgetragen/ und es Holstein incorporirt. Sie wehrten sich mit Hülffe der Bremischen Tapffer/ schlugen unter König Johannes den meisten Holsteinischen Adel todt/ musten aber unter König Friedrich II. und seinen Vettern A. 1558. zu Chor kriechen/ da sie Anfänglich in drey Theile/ nachgehends aber wieder in zwey vertheilet wurden.

Also hat nun der König darinnen Meldorp wo der Land-Voigt wohnet/ dazu gehören Brunsbüttel/ Eddellack Marne/ und andere Oerter.

Der Hertzog aber Heide/ Lunden/ Loeslingbuhren/ etc.

Wagerland an der Ost-Seite von Holstein gehört grösten Theils dem Könige/ etwas dem Hertzoge/ davon auch etwas dem Hertzoge von Plön/ einiges auch dem Bischoff von Eutin oder Lübeck zu.

Der König hat (a) Segeberg/ Montem victoriæ, ein uhraltes Schloß auff einem hohen Kalck-Berge/ eine vormahlige Residentz der uhralten Graffen von Holstein. Ohnweit von hier findet man Saltz-Quellen/ welche man aber grösten Theils unbrauchbar stehen lässet/ weil die Lüneburger ihnen deswegen einen Abgang besorget/ und dahero mit gewalt es so lang getrieben/ biß endlich ein gewisser Vergleich deswegen auffgerichtet worden. (b) Oldeslo eine von denen so genanten 4. Städten/ welche ihr eigen Gericht halten/

und

und nach dem Lübischen Rechte sprechen. (c) Heiligenhafen.

Der Hertzog hat Oldenborg / Lutkenborg / Cismar und Neustadt.

In diesem District lieget das unter beyden Herren gehörige Adeliche Jungfern oder Fräulein Kloster Pretz / an der Schwendin / ingleichen die Residentz des appanagirten Hertzogs von Holstein Königl. Linie Plön an einem fischreichen See / samt dem dazu gehörigen Arensböke / und dem wegen des letzten Frieden-Schlusses unvergeslichem Travendale.

Der Bischoff von Lübeck hat hierinnen auch seine Residentz Eutin / und die Herrn Graffen von Rantzow ihr Stammhauß / so aber denen Herrn Hertzogen en echange abgetreten / und doch wider erhandelt worden.

Stormarn führt den Nahmen von der Stör einem Fluß der in Holstein entspringend / ohnweit Glückstadt sich in die Elbe ergeust / hierin hat der Hertzog nichtes / sondern der König die Haupt-Vestung Glückstadt an der Elbe / welche von König Christiano IV. zu maintenirung seiner Rechte auff dem Elb-Strohm von Grund auf neu erbauet / auch mit der Regierung / die sonst bald hie / bald dort zu wohnen pflegte / versehen ist. Hier haben alle Religiones ihre Gewissens-Freyheit. Crempe eine alte Vestung und Vor-Maur von Glück-Stadt / gleichfals an der Stör. Wilster eine nicht so sehr grosse / als mit reichen / und wohl begüterten Bürgern wohl versehne Stadt.

§. 12. An diesem Stormarn nun gräntzet die so genandte Graffschafft Schaumburg von der wir nothwendig ein und anders mehr werden berühren müssen/ weil aus diesem der Dänischen Könige/ als Hertzoge von Holstein Ansprüche auff die Stadt Hamburg herrühren. Besagte Graffschafft liegt zwischen der Stor/ Elbe/ und Elster/ und verfiel nach absterben des letzteren Graffen an die Hertzoge von Holstein/ da dann der König von Dännemarck/ und Hertzog von Holstein/ sie unter sich getheilet/ daß der König zwey Drittel der Hertzog ein Drittel Theil bekommen/ das Königliche Antheil enthält/ die Stadt Altona auff einen Canon-Schuß von Hamburg an der Elbe belegen/ Pinneberg wo der Land-Drost wohnet. Wedel Ottensen auch an der Elbe. Utersen ein unter gemeinschafftlicher Regieruug gehöriges Adl. Jungfern Kloster; hiezu kan man auch rechnen/ die auff der Elbe belegne kleinen Insuln/ als die Hetler-Schantze/ das Grävenhoff/ die Peute/ Fiddel ꝛc. Wie auch den in Hamburg belegnen Schaumburgischen Hoff/ uñ dazu gehörigen Zoll. Diese haben ihre besondere Gerichte und Gesetze auch mit der Holsteinischen Regierung nichts gemein.

Das Fürstliche Antheil erhandelte Christian Graff von Rantzow/ so von Römischer Käyserl. Maj. in den unmittelbahren Reichs-Graffen Stand

Stand erhoben worden / und bekam Barmstedt / so ietzund Rantzow heist nebst der Stadt Elmeshorn.

§. 13. Ausser diesem besitzet der König von Dänmarck im Teutschen Reich / die Graffschafften Oldenburg / und Delmenhorst. Nach absterben des letzteren Grafen von Oldenburg Anthon Günthers prætendirten der König von Dännemarck und Hertzog von Holstein / als nechste Vettern dieses erledigte Lehn / nachdem sich aber fand / daß der Hertzog von Holstein Plön näher / handelte Dännemarck / gegen anderwärtige satisfaction dessen Recht an sich / und kam bey damahligen favorablen Conjuncturen zum Besitz.

Es liegen diese Graffschafften zwischen Ost-Frießland / und dem Hertzogthum Bremen / wovon sie die Weser scheidet / und hat den sonderlichen Vortheil / daß der König deswegen zu Elsflet den Zoll auff der Weser hat. Remarquabel sind die Haupt-Stadt Oldenburg / Delmenhorst samt einem wohlbefestigten Schlosse / Christiansburg an der Jade eine neu angelegte Vestung. Jevern ist dem Fürsten von Zerbst und Kniphausen des letzteren Graffen natürlichen Erben zu Theil worden.

§. 14. Das ander Haupt-Stück des Dänischen Estats ist das grosse Königreich Norwegen / dieses hatte bißher seine eigne Könige gehabt / biß die Dänische Königin Margaretha an Haquinum König in Norwegen verheyrathet / und mit ihm den Printzē Olaum erzeuget / der zwar beyde Königreiche

reiche ererbet / aber ohnbeerbet seiner Mutter überliesse / seit welcher Zeit Dännemarck / und Norwegen allemahl vereinigt geblieben; Jetzgedachtes Norwegen gräntzet an Lapland / und Schweden gegen Morgen / gegen Abend aber stöst es an die Nord-See / und ist über 200. Meilen groß / wiewohl beyweiten nicht so wohl bewohnt / und Volckreich / auch Fruchtbahr / als Dännemarck an sich selbst / doch treibt es grossen Handel mit Masten / Schiffholtz / Pech / Theer / auch Fischen / sonderlich Stockfisch / wovon gleichsam der Stapel zu Bergen ist. Seit dem Dännemarck der Cron Schweden das Amt-Bahus abgetreten / sind noch vier Bisthümer oder Districte übrig als

1. **Wardhus** an dem äussersten Nordlichen Theil von Europa / oder Nord-Cap / dessen benachbarten man die Norwegischen / oder Dänischen Lappen nennet.

2. **Aggershus** woselbsten das feste Schloß Aggershus Obslo, oder an dessen Stadt ietzund Christiania. Und das neu erbaute Fridericia.

3. **Bergershuse** Lehn / worin die Haupt-Stadt des gantzen Königreichs / sind eine von den besten reichsten / und grösten Handels Städten nicht nur an denen Nordischen Königreichen / sondern auch von Europa. Imgleichen Stafanger woselbsten vor diesem ein Bisthum war / so aber nunmehr nach Christiania verleget.

4. **Truntheim** / worin die Haupt-Stadt gleiches Nahmens / vormahls der Könige und

Ertz-

Ertz-Bischöffe/ so auch Primates Regni waren/ Residentz/ ietziger Zeit eine feine Handels-Stadt gegenüber liegt der weit beruffene Mahl-Strohm der alles was ihm auff 10. Meilen zu nahe komt/ es seyn Schiffe/ oder was es wolle in 6. Stunden verschlinget/ und in 6. Stunden darauff widerum heraus wirft/ dahero manche heraus die verborgene Ursachen der Ebb und Fluth erforschen wollen.

§. 15. Ausser diesen gehoren zu diesem Estat noch verschiedne grosse Insuln/ als in

Der Ost-See/ die Insul **Bornholm**/ wegen der daselbst verunglückten vielen Schiffe denen Seefahrenden nur gar zu wohl bekandt.

In der Nord-See die Insul **Eysland** wegen des um sie befindlichen Eises also genandt/ ein an Getreide unfruchtbahres/ hingegen an Weide/ Vieh/ Schaffe von ungemeiner Feiste und Wolle auch Fische/ worin sie meistens ihre Gaben entrichten/ desto gesegneters Land/ die Residentz des Gouverneurs ist zu Ballestadt/ wie Skalholt des Bischoffs/ der Feuerspeyende Heda gibt dem Sicilianischen Aetna nichtes nach.

Umb diese Gegend nehmlich zwischen hier/ und Grönland werden jährlich die Wallfische gefangen.

Die Insul **Hitland** wo selbsten ebenfals viel Fische/ insonderheit Klip-Fische gefangen werden.

Die **Orckneyschen** Insuln/ welche zwar nach Norwegen gehoren/ itzund aber unter Englis. Herrschafft stehen/ seit dem König Christian I. sie seiner Tochter Margaretha bey ihrer Heyrath an

Kö-

König Jacob II. von Schotland zur Aussteur mitgeben/ jedoch cum jure reluitionis, quocunque tempore darum ansuchung geschehen solte. Es sind deren an der Zahl gar viel / doch ist die vornembste unter ihnen Mainland, woselbsten auch ein Bischoff ist.

Die Insul Ferro, welche ebenmäßig wegen ihrer Schaffe und Wolle berühmt ist/ und das noch grösten Theils unbekandte Grönland/ welches gewißlich von denen Dänischen Seeleuten entdecket/ wo nicht gar es zum ersten aus Norwegen bevölckert worden. So hat auch über dem der König von Dännemarck in *America* und zwar dessen Nordlichen Theile einen zimlichen Strich / als Neu Dännemarck.

In *Africa* auff der Guineischen Küsten/das Castel Fridrichsburg/ und Christiansburg.

In *Asia* auff der Insul Ceylon das Fort Trinquemale.

§. 16. Die Inclination Gemüths- und Leibes-Beschaffenheit der Einwohner betreffend/ so ist selbige nach unterschied des Landes gar unterschiedlich/ dan die in dem äussersten Norden in der rauhen Lufft wohnen/sind zu subtilen Künsten/und Wissenschafften nicht so geschickt/ als die jenigen so in einem gemäßigern Lufftstrich wohnen/ hingegen sind sie desto daurhaffter/können alle harte Fatiques, Ungemach/Kälte/ u. grobe Kost vertragen/ wie dann die Norweger jederzeit gute Kriegs-Leut abgegeben/ wie ihre vielfältige Feldzüge in allen

Theilen der Welt zu ihrem unsterblichen Nachruhm melden/ so sind auch noch heute zu tage die Norweger der Holländer beste Botsleute und Matrosen, deren sie sich auff ihren weiten Reisen so wohl im Orlog/ als zur Kauffarthey vor andern gerne gebrauchen. Gleicher Humeur sind die auf den kleinen Insuln wohnende/ die aber in Dännemarck und Holstein wohnende/ sind schon politer, wie dann der Dänische Adel jederzeit den Ruhm vor vielen andern gehabt/ daß sie die edlen Künsten Sprachen/ Wissenschafften/ und anständige Exercitia fleißigst cultiviret. Das Frauenzimmer ist durchgehends schön/ fruchtbahr/ und haushältisch.

Cap. VII.
Von dem Interesse des Dänischen Estats.

§. 1.

Seit dem Dännemarck durch die angenommene Reformation das Römische Joch vom Halse geschüttet/ hat es mit selbigen Hoffe weiter nichts zu schaffen/ desto mehr aber mit dem Käyserlichen Hoffe/ welchen Dännemarck jederzeit so viel möglich menagiret/ und zwar aus vielen wichtigen Ursachen/ dann erstlich so ist Dännemarck ratione Holsteins ein

Reichs

Reichs-Vasalle und also des Reichs interesse als ein Fürstlich Mitglied zu besorgen verbunden. Zum andern hat Dännemarck von niemand in seiner wichtigen Prætension auff Hamburg / und dem Elbzoll grössere faveur zu hoffen / als von dem Römischen Käyser / der allein endlich dieser wichtigen Sachen den besten Ausschlag geben kan / wie dan selbige dieser Cron in der Oldenburgischen Successions-Sache und dem Weserzoll nicht wenig favorisiret. Drittens hat Dännemarck / wider seine jalouse Nachbarn / die dessen *Aggrandissement* nicht gerne sehen / keine bessere assistence, als eben Oesterreich / und die Oesterreichisch-Gesinte / dann weil zwischen Oesterreich und Schweden schon seit dem dreyßig Jährigen Kriege keine vertrauliche Verständniß / vielmehr bey dem letztern in vielfältigen Begebenheiten ein secretes penchant vor Franckreich will angemercket werden / Dännemarck aber keinen gefährlichen Nachbarn als eben Schweden hat / so erfodert dessen unumgängliches Interesse sich mit solchen Puissances zu setzen / denen der gar zu grosse Anwachs der Schwedischen Macht auff dem teutschen Boden nicht gar zu lieb seyn würde.

§. 2. Wegen des gemeinen Interesse halber hat man jederzeit zwischen Dännemarck und Chur-Brandenburg ietzo Cron Preussen eine gute Verständnis beobachtet / wie dann der grosse Friderich Wilhelm dem äusserst bedrängten Dännemarck in eigener hoher Persohn zu Hülffe gangen / und die

ewig währenden Siegeszeichen seiner glücklichen Tapfferkeit in Holstein/Jüdland/und Fühnen hinterlassen. Dieses allgemeine interesse wird immer währen/ so lange Preussen Schweden in Pommern zum Nachbarn haben wird.

§. 3. Mit Chur-Sachsen wird Dännemarck jedesmahl so wohl der conformität in Religion, als auch offtmahls bestättigter nahen Blut-Freundschafft in gleichmäßigen guten vertrauen stehen/ vielmehr bey ietzigen Läufften/ da Chur-Sachsen/ als König von Pohlen zu Felde liegt. Und steht in dieser Harmonie ebenfals keine Alteration leicht zu vermuthen/ weil beede Potentaten keine wider einander lauffende Interesse haben.

§. 4. Von Hessen hat Dännemarck ebenfals sich nichts als alles gutes zu versehen/ so wol in ansehung der nahen Verwandschafft da ietz regierende Königliche Dänische Majestät von einer Durchl. Heßischen Princesse gebohren/ als auch der neuen Schwiegerschafft/nicht minder eines algemeinen interesse gegen das Haus Lüneburg; dan wie Hessen mit selbigem Nachbaren wegen der Stadt Höxter/ und sonsten zu demeliren hat/ so können diese beede in observirung dieser puisance einer dem andern erprißliche Dienste thun.

§. 5. Gleicher Ursachen halber carressiret man unter allen Römischen **Catholischen** Abseiten Dännemarck niemand so sehr/ als den mächtigen **Bischoff von Münster**/ und dessen Capitul/ weil dieser auff ereigenden Fall/ da er selbst ja nicht

nicht dem benachbarten Lüneburger/ oder Schweden in den Rücken gehen wolte / dennoch wenigstens an Dännemarck die freye Werbung in seinen Landen verstatten könte/welche Dännemarck wegen der nahe darbey gelegenen Grafschafften Oldenburg/ und Delmenhorst zu überbringen nicht schwer fallen würde.

§. 6. Mit denen Lüneburgischen Häusern könte Dännemarck ebenfals gute Nachbarschafft halten/ wann nur nicht Hamburg wäre/weil aber selbiger Höffe Politicque es ihrem interesse zu wider zu seyn urtheilet/ da Hamburg in Dänische Hände gerahten solte/ so opponiren sie sich allemahl auffs äusserste/ wann gegen die erwehnte Stadt etwas vorgenommen wird/ und stehet bey so bewandten Umständen zwischen dem Dänischen Estat, und diesen Höffen eine gute Verständnis eher zu wünschen/ als zu hoffen.

§. 7. Die Mecklenburgische Fürstenthümer ziehen aus Dännemarck so viel avantages, daß sie ohnmüglich einigen andern Potentaten ihre zuneigung zuwenden können. Dañ erstlich sehen sie ihre Princeßin auf den Königl. Dänischen Thron/ zweytens alle ihre Lands Kinder/ so viel derselben nur ihr Glück suchen/ in Dännemarck in civil nnd militair Chargen accommodiret. Drittens ist Copenhagen gleichsam ihr wochentlicher Marcktplatz wo sie ihre Landes-Früchte gegen bahres Geld / oder andere unentbehrliche Nothwendigkeiten mit guten Vortheil verhandeln können. Viertens/

so haben sie sich vor niemand so sehr zu fürchten/ als eben vor Schweden/ welches bereits ihren besten Seehafen und Vestung/ Wismar, die Insul Pöhl / das Ambt Neukloster / sondern auch die Warnemunder Schantze in besitz hat/ und ihm von allen nach Rostock hinauff wollenden Schiffen den Zoll entrichten låst. Solte nun Schweden einmahl eine grössere Lust ankomen weiter um sich zu greiffen/ würde Mecklenburg schwerlich anderer Orten als bey Dännemarck Hülffe suchen können.

§. 8. Holstein / und Schleßwig / sind so wohl durch die Natur/ als vielfältig errichtete/ und oben erwehnte Uniones so genau mit Dännemarck verbunden/ daß deren interesse einerley/ wie dann auch solche Länder höchstglücklich gewesen/ biß die Souverainität unglücklicher weise auffs Tapet gebracht worden. Schweden hatte ohnstreitig wol Ursach ein solches auff die Bahn zu bringen/ dann dadurch pflantzte es Dännemarck einen scharffen Dorn in den Fuß/ lähmete ihm einen Flügel/ und machte ihm aus einen vertrauten Bundsgenossen einen verdächtigen Nachbahren/ auff den es stets ein wachendes Auge haben muste. Ob aber derjenige Minister seinem Herren dem Hertzoge wohlgerahten/ der ihn mit dem specieusen/ aber nichts eintragenden Titul der Souverainität flatiret/ lässet man diejenigen urtheilen/ so nachgehends gesehen oder gelesen haben/ wie unglücklich es dem Hertzog Christian Albrecht ergangen/ da er erstlich von A. 1675. biß A. 1680. von A. 1683. biß 1689.

sein schönstes Land mit dem Rücken ansehen/ wie nicht nur unter ihme/ sondern auch unter seinem Sohn/ und Nachfolger Hertzog Friedrich/ das Hertzogthum in äusserste Noth/ Drangsahl und Kriegsgefahr gestürtzet/auch noch täglich zu besorgen hat/weil Dännemarck niemahls acquiesciren/ noch zugeben kan/ daß man statum in statu formire/ und ihm durch einehmung fremder Völcker den freyen Weg in Holstein/ und nach der Elbe sperre. Holstein handelt/ wie viele sagen wollen auch gegen sein interesse, daß da es in geruhigem Friede leben könnte/ es vielmehr mit entlegnen als Nachbahren in Verständnis stehen will.

§. 9. Unter allen hat Dännemarck wohl am meisten mit Schweden zu demeliren/ man will nichts sagen/ von der alten Union, vermittelst welcher die Königin Margaretha/ die 3. Nordischen Königreiche A.1396. auf ewig vereinigte/ noch von der daraus formirten prætension der Dänischen Könige/ als welches alles abgethane Sachen/sondern nur von denen neuern Ursachen/ welche alles gute Vertrauen zwischen Dännemarck und Schweden stören. Daß Schweden nicht nur dem Holsteinischen Hertzog zur Souverainität geholffen/ sondern auch die Cron Dännemarck gar zu ruiniren getrachtet/ und ihr die fetten Länder/ Schonen/ Halland und Blekingen/ samt Bahus in Norwegen abzutreten genöhtiget/ solches kan ein Dänischer Manarch schwerlich vergessen/ sondern wird vielmehr auff deren recuperirung be-

dacht seyn/ so lange er die gedachte Länder aus seiner Residentz im Gesichte haben wird. Weil nun solches so leicht nicht zu hoffen/ wann Schweden bey itzigen Kräfften bleibet/ suchet Dännemarck nothwendig solcher Potentaten Freundschafft/ die gleichfals mit Schweden nicht am besten stehen.

§. 10. In solchem absehen pflegen Mußcow/ und Dännemarck immerfort von uhralten Zeiten schon gute Verständnis mit einander/ dann wie gleich Dänem. das verlohrne Schonen schmertzet/ so tauret Moscow nicht minder Liefland/ welches vor alters ein ohnstreitiges Stück von Rusland/ nunmehro aber nach allerhand Glücks-Abwechselungen in Schwedischen Händen ist. Christianus IV. suchte schon zu seiner Zeit durch eine Heyrath seines Sohns Graff Woldemars mit der Muscowitischen Princeßin Irene solches allgemeine Interesse besser zu poussiren/ nach der Zeit ist man beederseits aus angeführter raison bey obiger Staats-Maxime verblieben.

§. 11. Denen/ so sich ein wenig in den Welt-Geschichten umgesehen/ wie die Polen sich mit denen Schweden herum getum̃elt/seitdem die letztere ihren gebohrnen Erb-Printzen/und erwehlten Polnischen König Sigismundum, nicht auf den Schwedischen Thron lassen wolten/dahero die Polen dennoch die Schwedische 3. Cronen ihrem Wappen inseriret/ weil nun dieses stätige Blutlassen unter beeden Nationen ohnmüglich gut Geblüte se-

tzen

tzen können / so erfolget nohtwendig / daß Polen das Schwedische Auffnehmen mehr hindern / als befördern werde / und also mit Dännemarck einerley Interesse habe / zu geschweigen der Prætensionen / so Polen nicht minder als Moscow auff Liefland machet / nicht nur darum / weil keiner von beeden den Schweden gerne zum Nachbar daselbst hat / sondern auch weil beede Estats durch die Erfahrung gelernet / daß einem so wohl als dem andern zu versicher- und bereicherung ihrer Länder die Commercien, und sonderlich die Schiffart auf der Ost See fehlen / dann wann sie solches hätten / würde ihnen mehr als eine avantage zuwachsen / dann erstlich würden ihre Unterthanen den gedoppelten profit geniessen / den sie itzt denen Fremden lassen müssen / die da kommen / ihnen ausländische Wahren auffs theurste verkauffen / den Inländischen aber / womit beede Länder von der Natur reichlich und zum Uberfluß begabet / selbsten den Preiß setzen / welchen die Einwohner anzunehmen nicht umhin können / weil sie in ermangelung der Schiffart nirgends wo damit hin wissen. Muscow hat insonderheit diesen Mangel / daß es an der gantzen Ost-See keinen Hafen gehabt / und dahero alle über Narva aus seinen Ländern kommende Wahren denen Schweden auffs theurste verzollen / oder durch die dritte Hand an Frembden erst verkauffen müssen. Zweytens so lernten ihre Unterthanen die itzund die meiste Zeit müßig und übel zubringen den traficque, die Seele eines Estats,

welcher dem ärmsten/ unfruchtbarsten/ kleinsten Lande der Welt/ die grösten Schätze des Erdbodens zuführen kan/ wie das augenscheinliche Exempel von Holland/ und Portugal erweiset. Die Bemittelten funden gelegenheit ihre Gelder/ die sie entweder Uppig verthun/ oder fruchtloß liegen lassen/ fruchtbarlich zu placiren/ dann so wenig ein aufgeschüttetes Korn auf dem Boden nutzen bringē kan/ sondern viel eher verdirbet/ wo es nicht durch einen fleißigen Ackerman der Erden anvertrauet wird/ eben wenig nutzet seinem Besitzer und der Republicque das im Kasten versperrte/ oder in der Erden verscharte Geld/ wann es nicht durch viele Hände gehet/ und in der Welt herum rouliret. Die unbegüterte faule Müßigänger/ und unnütze Bedienten hatten auch gelegenheit/ ohne Bettlen/ Schmarotzen/ Stehlen/ ihnen und den ihrigen ihren bissen Brodts ehrlich zu erwerben/ wann sie sich auff die marine legten/ dadurch würde nur nicht ihnen/ sondern dem Estat auch geholffen/ als der **Drittens** dadurch allemahl erfahrne Seeleute an der Hand haben/ und also im Stande seyn würde/ eine formidable Seeflotte zu halten/ die nicht nur den Feind von ihren Küsten abhalten/ sondern auch Benöthigtenfalls durch einen considerablen transport in seinem Lande eine vortheilhaffte Diversion würde machen können. Hätte Moscow dieses nicht gefehlet/ so glauben viele/ es würde Czaar Peter Scipionis Africani Exempel schon längst gefolget/ und durch eine starcke Des-

cente

cente dem Land verderblichen Kriege ein Loch gemachet haben. Vierdtens bliebe auch durch die Navigation dem Estat die Communication mit andern Puissancen frey / um von ihnen entweder Assistance, oder was sie sonsten benöthiget zu erhalten. Unter allen solchen nun worvon sie solches zu erwarten / hat Dännemarck aus vielen Ursachen den Vorzug / erstlich ist es das Näheste / zweytens zur See formidabel. Drittens kan es ihnen erfahrnes Seevolck zu kommen lassen. Vierdtens kan ihren Freunden / und Feinden / nach dem es gegen sie disponiret / die Fahrt aus einer See in die andere mittelst des Sundes sperren / immassen es nicht einmahl nöthig hat / selbigen mit einer kostbahren Flotte zu besetzen / sondern darff nur die ausgelegten Backen und Tonnen auffheben lassen / da dann die meisten Schiffer eher ihr Grab in der See / als den verlangten Haffen finden werden. Zu erwegung alles dieses erfodert das Polnische Interesse ohnumgänglich das Dänische Interesse zu secundiren / wie es dan auch allemahl gethan. Dännemarck wird auch hinwiderum niemahls zugeben können / daß Polen tout-a fait eine Schwedische Conquete werde.

§. 12 Mit Spanien / und Portugall hat Dännemarck eben nicht gar viel zuthun / ausser was die Commercien, anbelanget / welche zimlicher massen zugenommen / seitdem man in Norwegen das grobe Saltz zu rafiniren / und weiß zusieden angefangen / doch ziehen die Dänische Unterthanen bey itzigem Staat / da denen Holländern und andern See-Städten die Fahrt nach Spanien von ihren Obern verwehrt / nach Portugall aber von denen Frantzosen unsicher gemacht wird / aus solcher Spanischen Handlung ziemlichen Vortheil / weil dasjenige was sie dorthin führen an benöthigten Tauben zu Wein-Fässern / auffs theurste verkauffen / weil keine Frembde sonst da; die Spanische Weine / und andere Früchte aber um desto wohlfeiler / je weniger sie von Fremden abgeholet werden / überkommen können.

§. 13. Mit Franckreich hat Dännemarck mehr Messures zu nehmen. In genaue Bündniß sich mit demselben einzulassen / oder vor dessen Parthey die Waffen zu ergreiffen / laufft

wider dessen wahres Interesse/ weil es dadurch ihm das gantze Reich zu Feinde machen/ und auff den Hals haben würde/ ehe Franckreich es entsetzen könte/ wie unterschiedliche Teutsche Fürsten mit Schaden erfahren. So weiß man auch noch von keinen Teutschen Printzen zu sageu/ von uhralten Zeiten her/der seine Desseine in Teutschland durch Franckreichs Hülffe glücklich ausgeführet. A. 1675. sponneu gewißlich die Hrn. Schwed bey der Frantzösis. Alliance keine Seiden/ uñ in gegenwärtigen Kriege/ will gar wenigen der Tausch gefallen / den Chur Cölln getroffen/ da er durch Embrassirung der Frantzösischen Parthey aus einem freyen gebietenden Chur- und Reichs-Fürsten ein pensionnaire de france geworden. Sein Herr Bruder der Chur-Fürst von Bäyern hat die Frantzösische Caressen nur gar zu theuer bezahlet/ und wird nach so vielen blutigen Niederlagen schwerlich die Avantages erhalten/ der er/ und sein nunmehr ruinirtes Land geniessen köñen/ wan er sich nicht wider das Reich auffgeleget. Dännemarck hat auch selbst zu unterschiedlichen mahlen/ da es durch Franckreich seine Desseins poussiren wollen/ nicht zum besten reussiret dann die versprochne grosse Frantzösische Flotte entweder gar nicht kommen/ oder da es ja geschehen/ weiter nichts ausgerichtet/ als daß sie ihre Frantzösische Magnificence auff der Rhede sehen lassen. Hingegen es mit Franckreich gantz und gar zu verderben/ und ouvertement die Waffen wider selbiges zu ergreiffen/ ist ebenfalls Dännemarck Interesse nicht. Dann dessen gröstes Interesse unter andern darin bestehet/ daß Holland zur See nicht gar zu mächtig werde/ noch daselbst allein den Meister spiele/ dann es gar leicht ihm gar zu viel ausnehmen/ die freye Passage durch den Sund ohne Zoll prätendiren/ und also Dännemarck umb einen Antheil seiner besten und gewissen Einkünffte bringen dürffte. Dann eben diese Republicque Dännemarck umb die schönen Provintzien Schonen/ Halland und Bleking gebracht/ nicht so sehr aus Affection gegen Schweden/ wie ihre Actiones im Sunde/ und vor Copenhagen das Gegentheil sattsam erwiesen/ sondern damit kein König allein den Sund haben mögte/ dahero sie in dem Frieden/ (welchen sie selbst im Hage auffgesetzt zu haben sich rühmen/ die Affai-

res also balanciret/daß Dännemarck Elseneur behalten/ Elsenburg aber/ so gegen über lieget/ an Schweden abtreten solte. Dieser befürchtenden grossen Holländischen Seemacht kan niemand ietziger Zeit/ da es mit Engelland in gutem Vernehmen lebet/ Einhalt thun/ als eben Franckreich/ dahero Dännemarck nicht ungerne siehet/ daß selbige beede einander abmatten/ weil unterdessen in seinen Ländern die Commercien floriren/ dann weil die Holländer nicht nach Franckreich dürffen/ führen ihm die Dänisch- und Schwedische Unterthanen alles benöthigte an Getreyde/ Schiff-materialien/ Pferden/ Fischen häuffig zu/ und verkauffen es auffs höchste/ nehmen hingegen die Frantzösische Weine/ Brandweine/ Früchte/ Manufacturen häuffig wieder heraus/ womit sie hernacher alle Nordländische Quartiere/ Teutschland/ ja Holland selbsten versehen/ wodurch denen Holländern nicht nur ihr gewöhnlicher Profit der allgemeinen Cassa/ die Zoll und Convoy Gelder/ wovor sie auff frembde Kosten ihre mächtige See-Flotten unterhalten/ entgehet/ und denen frembden zu wächset/ sondern/ welches ihnen noch weit schmertzlicher/ diese Ausländer ihre Geld-Grube/ le Secret du negoce, (das Geheimbnis der Handlung/ entdecken/ welches sie ja so heilig halten/ als die Spanier/ ihr Gold- und Silber schwangers Perou/ welches die Castilianische Monarchen ihre Amancebada zu nennen pflegten/ die man mit grösserer Eifersucht/ als eine Verehlichte zu bewahre. Ausser dieser Avantage, so die Unterthanen davon ziehen/ vermehren sich die Königl. Einkünffte der Domainen/ die Unterthanen werden reich/ es setzen sich noch mehr Begüterte/ und werden Bürger/ umb die Freyheit des Handels zu geniessen/ die benöthigten Pässe werden mit Dancke bezahlet/ und fügen denen Cantzeleyen keinen Schaden zu. Weil nun Dännemarck aus Franckreich solche Avantages ziehet/ wird es schwerlich mit demselben brechen/ wie auch eben wenig Franckreich/ welches nicht geringern Nutzen von Dännemarck ziehet/ ohne daß selbiges vor ihm den Degen ziehet. Dann die benachbarten Fürsten/ so wissen/ wie Dännemarck ein wachsames Auge auff ihnen habe/ dürffen ihre Trouppen zu Diensten des Käysers nicht aus dem Lande führen/ so lange nur Dännemarck

nemarck mit dem Mouvement der seinigen einige Ombrage macht/ dann ob es gleich auffs Reich nicht angesehen/ müssen sie dennoch befürchten/ daß in ihrem Absein Dännemarck seine Prätension auff Hamburg hervor nehme/ und bey bequämer Gelegenheit mit bewehrter Hand auszuführen suche. Solches zu verhüten/ müssen ihre Völcker im Lande stehen bleiben/ und wird dadurch vieler tausend braven/ tapffern und wohl exercirten Feinde loß/ denen er sonsten wenigstens eben so viel Combattanten hätte entgegen stellen müssen/ die es aber ietzund anderer Orten nützlicher gebrauchen kan. Hat Dännemarck Nutzen von der Frantzösischen Negoce/ so hat Franckreich ebenfalls dessen wieder nöthig/ in Auvergne/ und dem Hochlande giebt es wohl Weine/ aber wenig Brodt/ Habern ist in Franckreich seltsam/ noch theurer die Pferde/ da doch der Kern der Frantzösischen Milice in der Cavallerie beruhet/ weil die beste Infanterie aus Teutschen oder Schweitzer formirt. Mastbäume/ Segelstangen hat Franckreich auch nicht/ und kan ihrer dennoch nicht entbehren/ mit allen solchen/ so wohl als mit befahrnem Seevolck kan ihnen Dännemarck an die Hand gehen/ nicht minder dienen denen Frantzösischen Capern die Dänisch- und Norwegischen Haffen/ so wohl zu Auffbring- und Verkauffung ihrer Priesen/ als auch zum Schutz vor dem Sturm/ und zu Reparirung ihrer in der See delatirten Schiffe/ wie dann der Weltbekante Jan Bart niemahls in der Nord-See so manchen guten Fang würde gethan/ vielweniger so offt seinen viel mächtigern und stärckern Feinden sein Schiff entzogen/ am wenigsten aber die Frantzösische Escadre/ auff welche er den Printzen von Conty nach Pohlen überbracht/ wieder zurück würde gebracht haben/ wann er nicht in Dännemarck und Norwegen/ ja so wohl bekandt/ als in seinem Vaterland gewesen wäre.

§. 14. Das Interesse/ so Dännemarck mit Engelland hat/ ist mit Abwechselung der Zeiten öffters verändert worden. Um das Jahr Christi 450. thaten die Angeln und Jüten unterm commando der Dänischen Printzen Hengst/ und Horstes denen von Schotten/ und Brieten höchst bedrängten Britten keinen schlechten Ritter-Dienst/ sie erhielten vor erst

zur

zur belohnung vor ihre Müh die Insul Janet/ welche der Fluß Stour mit seinen beeden außlauffen in die See formiret/ nachgehends durch Heyrath die gantze Provintz Kent/ endlich durch die Waffen das gantze Britannien/ (Wallis außgenommen) und nennten es nach ihrem Nahmen Engelland. z Canutus der grosse König von Dännemarck vereinigte ums Jahr 1017. nach vielen blutigen Kriegen beede Cronen/ diese Vereinigung währete biß Wilhelmus Conquestor 1066. die Nordmänner herüber führte/ und einen neuen Periodum etablirte. Aus obigen allen siehet man klärlich/ daß die ietzigen Engelländer alle von Nordischen Völckern/ als Angel-Sachsen/ Dänen und Nordmännern herstammen/ die Aehnlichkeit der Sitten/ Sprache und Gesetze haben jederzeit nicht wenig zu guter Freundschafft beeder Nationen contribuiret/ wie auch die öfftermahlige Vermählungen ihrer Häupter/ also heyrathete Jacobus II. König in Schottland im 15ten Seculo Christiani I. von Dännemarck Tochter Margaretha/ und bekam mit ihr loco dotis, jedoch cum jure reluitionis perpetuæ, die Orcknehschen Insuln. König Jacob. VI. von Schottland/ und erste von Groß-Britannien/ ehlichte Annam Friderici I. Königs von Dännemarck Tochter/ und Christiani IV. Schwester/ dahero auch/ wie Christianus IV. sich des vertriebnen Pfaltz-Grafen Fridrichs/ und seiner Gemahlin der Englischen Printzeßin Elisabeth/ als seiner Schwester Tochter annahm/ Er darüber in den Teutschen Krieg mit verwickelt wurde. Nicht weniger da Jacobi des 1sten Sohn König Carl Stuart durch das Mordbeil seiner auffrührischen Unterthanen zum Märtirer gemacht/ und das Königreich Engelland in eine Republicque verändert wurde/ aßistirte Dännemarck dessen Kinder/ wiewol unter der Hand/ mit Geld/ Gewehr und andern Kriegs-Rüstungen/ machte sich aber hier durch den auffgeworffenen Protector Cromwel zum Feinde/ noch mehr aber/ da Dännemarck Anno 1665. die Holländische Ost-Indische Retour-Schiffe/ so zu Bergen in Norwegen eingeloffen/ wider die Engelländer/ so damahls in Kriege mit Holland begriffen/ beschützte/ worüber es bald zur Ruptur kommen wäre/ immassen sich dann die Englische

Flotte

Flotte schon im Sunde einfundt/ wann nicht darauff zu Breda 1667. erfolgte Vergleich diese Troubles gehoben hätte. Seit der Zeit hat Dännemarck mit Engelland immer in guten Vertrauen gelebt/ weil ohne dem die Streitigkeiten wegen der Orckneyschen Insuln/ deren in der Geographischen Beschreibung dieses Estats gedacht/ zum gütlichen Vergleich ausgesetzt worden. Anno 1683. wurde das Vertrauen noch mehr bestättiget/ da Printz George von Dännemarck Königs Christiani V. Bruder/ die Prinzeßin itzt Königin Annam Stuart Königs Jacobi Tochter erster Ehe heyrathete. Wäre der aus selbiger Ehe erzeugte Hertzog von Glocester bey Leben geblieben/ so hätte Dännemarck das Glück gehabt/ einen aus Dänischen Geblüte erzeugten Printzen auff den Thron von Gros-Britannien zu sehen. Nun aber/ ob selbiger gleich der Sterblichkeit entrissen/ ist doch damit die Freundschafft zwischen beeden Puissances nicht ausgestorben/ sondern so lang Engelland und Holland/ wie ietzo/ zusammen stehen/ hat Dännemarck mit ihnen einerley Interesse/ solten aber diese beede (das GOtt verhüten wolle) das blutige Traurspiel von Rom und Carthago der Welt wieder vorstellen wollen/ würde Dännemarck Interesse es ohnstreitig mehr nach Holland als nach England lencken/ massen die Commercien/ so Dännemarck mit Engelland treibet/ gar geringen comparaison des jenigen/ so mit Holland verthan wird. Dann Dännemarck an sich selbst bloß wenig aus Engelland zieht an Steinkohlen rc. und Norwegen thut zwar etwas mehr/ doch reicht es nicht gegen Holland.

§. 15. Letzlich und zum Beschluß hat Dännemarck iederzeit mit Holland die Freundschafft cultivirt/ und zwar wegen eines reciproqven Interesse/ dann Holland der Dänischen Ochsen/ Schiff-Materialien/ Passage durch den Sund nicht entbehren kan/ hingegen zieht Dännemarck davor nicht nur jährlich aus Holland grosse Geld-Summen/ sondern hat auch auff allen Fall/ weil dieser Puissances ihr Interesse so genau verbunden/ alle Aßistance zu erwarten.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gude, Heinrich Ludwig,

Der Staat von Dänemarck

[Frankfurt u.a. [1708]

Res/Geo.u. 419
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10918541-9
VD18 14549298-001